



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 3. August 2000

**Sonderheft**

---

### *INHALT*

#### **Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- |           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Auslegungen zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999<br/>MGV 1999 - Kommentierte Fassung</b>   | Seite 3  |
| <b>2.</b> | <b>Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission mit Durch-<br/>führungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor<br/>vom 9. März 1993 i.d.g.F.</b> | Seite 36 |
| <b>3.</b> | <b>Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992<br/>über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.</b>                | Seite 43 |



## 1. Auslegungen zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 MGV 1999 - Kommentierte Fassung

Zur besseren Information aller Milcherzeuger und der mit der Garantiemengenregelung befassten Verwaltungsstellen hat die Agrarmarkt Austria gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den aktuellen Stand (30. Juni 2000) der Auslegung der Verordnungen zur Garantiemengenregelung zusammengefasst.

Es ist eine laufende Aktualisierung in Form einer losen Blattsammlung geplant.

Die jeweils aktuelle Fassung wird auch im Internet über die Homepage der Agrarmarkt Austria zur Verfügung gestellt ([www.ama.at](http://www.ama.at)).

Die Agrarmarkt Austria (Fr. Furtlehner – DW 301) nimmt gerne Anregungen zur Ergänzung der Auslegungen entgegen.

Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Verordnungstext in der jeweils geltenden Fassung.

### 1) Definitionen

#### 1.1. Abnehmer

ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse beim Erzeuger kauft, um sie zu behandeln oder zu verarbeiten oder an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten. Ein Unternehmen, das die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung oder Verarbeitung von Milch umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, ist als Abnehmer anzusehen. Ein Unternehmen (auch Unternehmensgemeinschaft, Spediteur, Sammelgenossenschaft, Molkerei) darf sich im Gegensatz zu Direktvermarktern betriebsfremder Personen bedienen.

Nach der Judikatur des EuGH ist der Begriff der Lieferung an einen Abnehmer bzw. der Begriff des behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens, an das der Erzeuger die Milch liefert, hinsichtlich der Abnehmereigenschaft weit auszulegen. Der Begriff des Abnehmers ist so auszulegen, dass er jedes zwischengeschaltete Unternehmen umfasst, das bei einem Erzeuger im Rahmen einer Vertragsbeziehung, gleichgültig, wie die Modalitäten in der Vergütung für den Erzeuger geregelt sind, Milch erwirbt, um sie entweder selbst zu behandeln oder zu verarbeiten oder aber sie einem behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen zu überlassen.

Wird Milch an einen anderen Landwirt (andere Person) zur Be- und Verarbeitung geliefert, so liegt eine Lieferung an einen (nicht zugelassenen) Abnehmer vor. Diese Lieferung von Milch kann nicht im Rahmen des Direktverkaufes verrechnet werden.

Lohnverarbeitung:

Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags abgegeben werden, gelten als Lieferung und unterliegen daher der Verrechnung im Rahmen der Anlieferungs-Referenzmenge.

Lohnverarbeitung liegt bei jeglicher entgeltlichen Be- bzw. Verarbeitung von Milch vor. Entgeltlichkeit ist immer dann gegeben, wenn eine Gegenleistung (in welcher Form auch immer) vorliegt, d.h. auch wenn kein Geld (z.B. eine Arbeits- oder Naturalleistung) als Gegenleistung erbracht wird. Jede Verarbeitung von Milch durch betriebsfremde Personen (d.s. Personen, die nicht dauerhaft dem Betrieb angehören – auch z.B. Leiharbeit) ist Lohnverarbeitung.

## 1.2. Direktverkauf

von Milch oder Milchäquivalent ist die unentgeltliche Überlassung oder der Verkauf von Milch oder in Milchäquivalent umgerechneten Milcherzeugnissen an den Verbraucher ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens.

Direktverkauf liegt vor, wenn die Milch am landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt, dort durch betriebs-eigene Personen behandelt, bearbeitet oder verarbeitet wird und dann direkt zum Verbrauch abgegeben wird. Lieferungen an Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, dessen bzw. deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung und Verarbeitung von Milch umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, gelten nicht als Direktvermarktung.

Der Vertrieb von im Rahmen der Direktvermarktung erzeugten Produkten kann vom Landwirt selbst oder von jedem anderen (auch Händler, Vertriebsgemeinschaft usw.) durchgeführt werden.

In einem Unternehmen, das Funktionen als Abnehmer erfüllt, kann keinesfalls eine Behandlung, Be- oder Verarbeitung von Milch im Rahmen eines Direktverkaufs erfolgen. Die Lieferung von Rohmilch zur Bearbeitung (z.B. an eine gemeinschaftlich betriebene Anlage) stellt keinen Direktverkauf dar. Dabei ist es unerheblich, ob der Landwirt Miteigentümer dieser Anlage, in der die Milch behandelt, be- oder verarbeitet wird, ist.

Behandelt, bearbeitet oder verarbeitet ein Landwirt seine Milch in einer Anlage, an der er beteiligt ist, selbst und getrennt von Milchmengen anderer Landwirte, ist folgendes zu beachten: Ein Direktverkauf kann nur anerkannt werden, wenn der Landwirt vollständige Aufzeichnungen führt, aus denen der Rohstoffeinsatz, die hergestellten Produkte und die Lagerstände ersichtlich sind sowie die getrennte Behandlung, Be- bzw. Verarbeitung und Lagerung durch Aufzeichnungen nachvollziehbar ist.

Herstellung von Mischkäse (Schafkäse):

Jede Abgabe von Milch an einen anderen Landwirt, der Kuhmilch zur Herstellung von Mischkäse (z.B. Schafmischkäse) verwendet, ist **keine** Direktvermarktung !

(Mischungsverhältnis ist unerheblich). Diese Lieferung ist nur über einen zugelassenen Abnehmer im Rahmen der Anlieferungs-Referenzmenge möglich.

Agrargemeinschaftlich bewirtschaftete Almen nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als die Almperiode ca. 4 Monate dauert. Daher ist ein Senner, der für die gesamte Alpungsdauer von der Agrargemeinschaft angestellt wird und neben der Milchverarbeitung auch anderen alpwirtschaftlichen Tätigkeiten nachkommt, als betriebszugehörig anzusehen und es handelt sich hierbei nicht um Lohnverarbeitung. (Bei dieser Form der Be- und Verarbeitung und dem Verkauf von Milch und Milchprodukten auf Almen handelt es sich um Direktverkauf.) Die Milch und Milchprodukte sind dem Direktverkauf anzurechnen.

## 1.3. Milcherzeuger

Milcherzeuger ist der Betriebsinhaber, der einen Betrieb im geographischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet und der Milch oder Milcherzeugnisse direkt an den Verbraucher verkauft bzw. an den Abnehmer liefert.

## 2. Abkürzungen

ZMZ = Zwölfmonatszeitraum (1.4. – 31.3.)

DQ = Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote)

AQ = Anlieferungs-Referenzmenge (A-Quote)

### 3) Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 - MGV 1999

#### Kommentierte Fassung

(Stand Juli 2000)

#### Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Garantiemengen im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 - MGV 1999)

Stand: BGBl. II Nr. 28, 246 und 491/1999

Aufgrund der §§ 101, 105, 108, 113 und 117 Abs. 1 Z 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

#### Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse über die Referenzmengen im Rahmen der nationalen Gesamtmengen für Milch und Milcherzeugnisse, die

1. an Abnehmer geliefert werden oder
2. ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens an Verbraucher abgegeben werden (Direktverkauf),

einschließlich der Erhebung der Zusatzabgabe.

#### Anmerkung:

... Milch die ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens an Verbraucher abgegeben wird ....

Unternehmer in diesem Sinn kann auch ein Landwirt sein, der Verarbeitung durchführt  
siehe auch Pkt. 1.1. - Definition Abnehmer

#### Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA) zuständig.

#### Abschnitt II

#### Lieferung an Abnehmer

#### Abgabenerhebung

§ 3. Im Fall des § 1 Z 1 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Abnehmer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten.

**Hinweis:** Jede Anlieferung ohne Anlieferungs-Referenzmenge bzw. an einen nicht zugelassenen Abnehmer ist zusatzabgabepflichtig (keine Saldierung möglich).

#### Anmerkung:

Abgabepflichtig ist immer der Abnehmer.

#### Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 4. Die Anlieferungs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung BGBl. Nr. 226/1995 von der AMA mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge(n) I sowie der auf Antrag durch die AMA zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II.

### Änderung des Verfügungsrechts über einen Betrieb

**Hinweis:**

Auslegung bzgl. Betriebsbegriff (gemeinsamer Betrieb / getrennter Betrieb)  
siehe Handbuch – Invekos (Abschnitt I – Allgemeiner Teil – Pkt. 1.2.)

Auszug aus dem Invekos-Handbuch (1.2.3):

„Dieser Betriebsbegriff ist für alle Bereiche der gemeinsamen Marktordnung zu verwenden (auch im Bereich der Milchgarantiemengenregelung) und es ist daher als Grundsatz festzuhalten, dass die Umwandlung bestehender Betriebe oder die Neubildung von Betrieben mit dem Ziel einer missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über die Begrenzung des Prämienanspruches (Höchstgrenze) oder der Flächenstilllegung nicht anerkannt werden.

Weiters ist zu beachten (siehe Pkt. 1.2.3.1), dass es sich bei Vorliegen eines einzigen Wirtschaftsgebäudes um einen einzigen Betrieb handelt, sofern nicht die Umstände des Einzelfalles eine eindeutige andere Beurteilung ergeben (der Nachweis dafür ist vom Betriebsinhaber zu erbringen).

§ 5. (1) Die Referenzmenge eines Betriebs steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diesen Betrieb (Betriebsinhaber) zu.

**Anmerkung:**

Betriebsinhaber = Verfügungsberechtigter = tatsächlicher Bewirtschafter

Bewirtschafter ist grundsätzlich jene natürliche oder juristische Person (auch Gemeinschaft, Gesellschaft,..) die als solche gemeldet ist (lt. Bewirtschafterwechselformular). Bei begründeten Zweifeln erfolgt eine Überprüfung der tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse.

(2) Ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 besteht aus den zur Milcherzeugung erforderlichen und genutzten Flächen sowie jenen Wirtschaftsgebäuden und Teilen der Betriebsstätte, die zur Milcherzeugung dienen.

**Anmerkung:**

... den zur Milcherzeugung erforderlichen und genutzten Flächen ...

sind hauptsächlich Grünlandflächen; Ackerflächen nur dann, wenn sie als Futtergrundlage zur Milcherzeugung dienen.

Zu einem milcherzeugenden Betrieb gehört auch ein benutzbares Wirtschaftsgebäude. Ist dieses nicht mehr vorhanden (bzw. nicht mehr benutzbar), so ist eine quotenwirksame Neuverpachtung **nicht** mehr möglich.

Beispiel 1)

Betrieb mit zwei Betriebsstätten: A und B mit Quote

am Betrieb B wurde Wirtschaftsgebäude geschliffen; Pacht über Betrieb B wird aufgelöst – Quote fällt auf diesen Betrieb (B) zurück; da dieser über kein benutzbares Wirtschaftsgebäude mehr verfügt, ist eine Neuverpachtung mit Quote nicht möglich. Zu diesem Zeitpunkt ist nur eine einmalige Übertragung der Referenzmenge im Wege der Handelbarkeit möglich.

Beispiel 2)

Gesamter Betrieb mit Wirtschaftsgebäude wird an einen anderen Bewirtschafter verpachtet; anschließend wird eine Vereinbarung getroffen, dass bisheriger Bewirtschafter weiterhin Teile des Wirtschaftsgebäudes nutzt keine quotenwirksame Verpachtung !

Beispiel 3)

Zwei getrennte Betriebe (jeweils mit AQ) werden z.B. durch Kauf (oder Heirat) ein Betrieb. Das Wirtschaftsgebäude einer Betriebsstätte wird aus wirtschaftlichen Gründen einer anderen Verwendung zugeführt (z.B. Umbau auf Garagen). Bei Vorliegen von Eigentumsidentität über beide Betriebsstätten kann die Referenzmenge auf Antrag auf den Hauptbetrieb zusammengefasst werden.

(3) Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens gehen die Referenzmengen des Betriebs auf den neuen Betriebsstandort über. Die Verlegung des Betriebsstandortes ist dem Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat dies der AMA zu melden.

(4) Bei Änderung des Verfügungsrechts über den milcherzeugenden Betrieb während des laufenden Zwölfmonatszeitraums steht die Referenzmenge in diesem Zwölfmonatszeitraum dem neuen Verfügungsberechtigten nur im Ausmaß der noch nicht angelieferten Menge zu.

**Anmerkung:**

Bei Verfügungsrechtsübergängen während des ZMZ ist der Abnehmer verpflichtet, die Abrechnung verordnungsgemäß durchzuführen (d.h. Anrechnung der Anlieferung des vorherigen Bewirtschafters).

### **Aufteilung eines Betriebs**

**Hinweis:** Bei Aufteilung eines Betriebes müssen mindestens zwei selbständige Betriebe entstehen.

§ 6. (1) Wird ein Betrieb in mehrere Betriebe aufgeteilt, erhält jeder dieser eigenständigen milcherzeugenden Betriebe die Referenzmenge, die ihm mitgeteilt worden ist oder die - soweit dafür entsprechende Nachweise vorgelegt werden können - der vor der gemeinsamen Bewirtschaftung bestehenden Menge entspricht.

**Anmerkung:** Zwingende Aufteilung der Referenzmengen im Verhältnis vor der gemeinsamen Bewirtschaftung.

(2) Ist eine Aufteilung gemäß Abs. 1 nicht möglich, sind die Referenzmengen entsprechend einer schriftlichen Vereinbarung der Verfügungsberechtigten aufzuteilen. Diese Vereinbarung ist binnen drei Monaten nach der Aufteilung des Betriebs abzuschließen.

**Anmerkung:** Nur wenn keine Unterlagen mehr vorhanden sind, die ein Vorgehen nach Abs. 1 ermöglichen, ist eine Aufteilung gemäß schriftlicher Vereinbarung möglich. Jegliche Vereinbarung der Verfügungsberechtigten ist möglich, solange für die aufgeteilte Referenzmenge eine entsprechende Flächengrundlage vorhanden ist.

(3) Kommt auch eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 nicht zustande, so ist die Referenzmenge auf die milcherzeugenden Betriebe in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des bisherigen Betriebs gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar Referenzmengen auf den neuen milcherzeugenden Betrieb übergehen können. Die Aufteilung hat nach der Wertigkeit der einzelnen Flächen zu erfolgen. Dabei sind Almen, soweit sie nicht unter § 14 Abs. 1 fallen, und Bergmäher zu einem Viertel, Hutweiden zu einem Drittel, einschnittige Dauerwiesen zur Hälfte, Dauerwiesen mit zwei oder mehreren Schnitten, Kulturweiden, Wechselgrünland und die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in vollem Ausmaß anzurechnen.

(4) Die Aufteilung der Referenzmenge ist dem für den bisherigen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen, der die AMA sowie allenfalls den für den neuen Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die AMA kann auf Antrag eines Betriebsinhabers bei Aufteilung eines Betriebes durch Übereignung einer Betriebsstätte samt landwirtschaftlichen Nutzflächen genehmigen, dass keine Aufteilung der Referenzmenge gemäß Abs. 1 oder 3 erfolgt, wenn dies zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur oder zur Extensivierung der Milcherzeugung dient. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraums, der dem Wirksamwerden des Vertrags folgt, zu stellen. In gleicher Weise kann die AMA auf Antrag eines Betriebsinhabers genehmigen, dass im Falle einer späteren Wiederaufteilung des Betriebs keine Wiederaufteilung der Referenzmenge erfolgt. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung aller Betriebseigentümer. Wird ein Eigentümer übergangen, ist die Genehmigung zu widerrufen, sofern innerhalb von drei Monaten, nachdem der übergangene Eigentümer vom Antrag auf Nichtwiederaufteilung Kenntnis erlangt hat, keine Einigung der Betriebseigentümer über eine Nichtwiederaufteilung erfolgt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

**Anmerkung:**

Satz 1 findet nur dann Anwendung, wenn alle von der Aufteilung betroffenen Betriebsstätten einem Eigentümer gehören, ansonsten ist Satz 3 anzuwenden.

...Übereignung einer Betriebsstätte... Grundbuchsänderung (Eigentümerwechsel) und Bewirtschafterwechsel ist Voraussetzung

1. Beispiel zu Satz 1:

Eigentümer hat einen Betrieb mit 2 Betriebsstätten, wobei eine Betriebsstätte verpachtet werden soll. Eine Verpachtung ist nur mit Quote möglich.

2. Beispiel zu Satz 1:

Eigentümer hat einen Betrieb mit 2 Betriebsstätten, wobei eine Betriebsstätte verkauft wird. Ein Verkauf dieser Betriebsstätte ohne Quote ist möglich.

Beispiel zu Satz 3:

Milcherzeuger ist nur Eigentümer über eine Betriebsstätte, 2. Betriebsstätte ist gepachtet.

**Bis zur Auflösung** des Pachtvertrages kann eine Vereinbarung getroffen werden, dass bei Aufteilung keine Quote an den Pachtbetrieb zurückfällt (Einverständnis aller Eigentümer ist Voraussetzung). **Nach Beendigung** des Pachtverhältnisses ist nur mehr eine Aufteilung nach Abs. 1 – 3 möglich !

Während aufrechter Pacht ist **keine** Übertragung der Referenzmenge vom Verpächter an den Pächter möglich. Wird eine Vereinbarung während der Pachtdauer getroffen, dann ist eine Übertragung der Referenzmenge bei Beendigung des Pachtverhältnisses an den bisherigen Pächter möglich. Eine Neuverpachtung kann jedoch nur an einen Dritten erfolgen.

(6) Erfolgt die Aufteilung gemäß Abs. 1 bis 3 während des laufenden Zwölfmonatszeitraums, sind die im Zwölfmonatszeitraum angelieferten Mengen den einzelnen Betrieben anteilig den Referenzmengen anzurechnen.

### Verpachtung eines Betriebs an mehrere

§ 7. (1) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebs gehörenden Flächen an andere Betriebsinhaber verpachtet, kann die Referenzmenge dieses Betriebs für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn

1. der Verpächter die Verpachtung dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzeigt und
2. die Pächter alle zum Grundbestand des milcherzeugenden Betriebs gehörenden Flächen gepachtet haben, wobei Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat, ausgenommen werden können und
3. die Aufteilung der Referenzmenge entsprechend den gepachteten Flächen erfolgt und
4. Bestätigungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über die Meldungen der Pachtungen vorgelegt werden, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

(2) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist.

(3) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Referenzmengen sowie der jeweils gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen unter Anschluß der Bestätigungen gemäß Abs. 1 Z 4 der AMA zu melden.

(5) Wird ein Pachtverhältnis vor Beendigung der übrigen Pachtverhältnisse aufgelöst und tritt nicht ein anderer als Pächter in das aufgelöste Pachtverhältnis ein, so fällt die gesamte Referenzmenge, die im Rahmen der Pachtverhältnisse übertragen wurde, mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums an den Verpächter zurück.

**Anmerkung:**

Bei einer Verpachtung an mehrere ist es erforderlich, alle zum Grundbestand eines Betriebes gehörenden Flächen zu verpachten (ausgenommen die unter Abs. 1 Z 2 angeführten Flächen) und nicht nur die zur Milcherzeugung dienenden Flächen. Die Übertragung der Referenzmenge aufgrund der Verpachtung einer Betriebsstätte (von mehreren vorhandenen Betriebsstätten) an mehrere ist nicht möglich, da alle relevanten Flächen eines „Betriebes = Summe aller Teilbetriebe (ausgenommen Almen)“ verpachtet werden müssen.

Beispiel:

Ein Betrieb wird an zwei Milcherzeuger verpachtet, wobei ein Bewirtschafter nur Grünland und das Wirtschaftsgebäude, der zweite nur Ackerflächen pachtet. In diesem Fall erfolgt eine aliquote Aufteilung der Quoten. Ist jedoch gewünscht, dass die Quote nur jenem Betrieb zur Verfügung steht, der die Grünlandflächen gepachtet hat, dann ist dies nach § 5 (Bewirtschafterwechsel) möglich, da alle zur Milcherzeugung dienenden Flächen und das Wirtschaftsgebäude an einen verpachtet wurden.

Die Aufteilung der Referenzmengen kann nur aliquot den gepachteten Flächen erfolgen. Auch eine allenfalls vorhandene D-Quote ist aliquot aufzuteilen. Erfolgt seitens der Pächter keine Direktvermarktung, so verfällt die D-Quote. Wird jedoch von mindestens einem Pächter Direktvermarktung durchgeführt, so verfällt die übernommene D-Quote auch bei den anderen Pächter(n) nicht.

Ein Verkauf der übernommenen Referenzmenge durch den Pächter (auch mit Zustimmung des Verpächters) ist nicht möglich !

Beispiel:

Ein Betrieb wurde an zwei Betriebsinhaber verpachtet. Diese Flächenpacht soll aufrecht bleiben, jedoch möchte der Verpächter die Referenzmenge an einen Dritten verkaufen. Zumindest ein Pächter muss die Flächenpacht auflösen, damit die Referenzmenge an den Verpächter zurückfällt, und diese im Wege der Handelbarkeit abgegeben werden kann. Eine einvernehmliche Vereinbarung, dass nur die Referenzmenge jedoch nicht die Flächen an den Verpächter zurückfallen sollen, ist nicht möglich. Zumindest ein Pachtverhältnis muss zur Gänze aufgelöst werden.

Eine Umwandlung von befristet übernommenen D-Quoten in A-Quoten (sowohl befristet als auch endgültig) ist auch ohne Zustimmung des Verpächters möglich.

### Übertragung von Referenzmengen (Handelbarkeit)

§ 8. (1) Ein Betriebsinhaber kann einem anderen Betriebsinhaber ganz oder teilweise Referenzmengen ohne Überlassung des entsprechenden Betriebs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den abgebenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts. Übertragungen von Referenzmengen für den jeweils laufenden Zwölfmonatszeitraum sind spätestens bis Ende Februar anzuzeigen.
2. Ist der abgebende Betriebsinhaber nicht mit dem Betriebseigentümer ident, ist die schriftliche Zustimmung der Betriebseigentümer zur Übertragung der Referenzmengen erforderlich. Wird ein Eigentümer übergangen, wird die Übertragung der Referenzmenge dennoch wirksam und allfällige Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

#### Anmerkung:

Eine wirksame Übertragung der Referenzmenge bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Ist dem Abnehmer bekannt, dass die Unterschrift des Eigentümers fehlt, so handelt es sich um keine vollständige Anzeige der Übertragung.

3. Jede Übertragungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des abgebenden Betriebs ist geringer.

#### Anmerkung:

Mindestübertragungsmenge von 1.000 kg bezieht sich auf den Abgeber.

4. Bei Abgabe der gesamten Referenzmenge eines Betriebs hat der Abgeber darzulegen, dass er die Anlieferung von Milch aufgeben will.
5. Bei Abgabe von mehr als 50 % der Referenzmenge eines Betriebs hat der Abgeber darzulegen, dass er diesen Anteil der Referenzmenge nicht für die Anlieferung für seinen Betrieb benötigt.
6. Der Erwerber hat darzulegen, dass er diese zusätzliche Referenzmenge zur Verbesserung der Struktur seines milcherzeugenden Betriebes benötigt, insbesondere weil er
  - a) innerhalb der letzten fünf Jahre den Betrieb übernommen hat oder
  - b) Investitionen in die Milcherzeugung für seinen Betrieb getätigt hat oder

- c) die zum Erwerb vorgesehene Referenzmenge für die Ausnutzung der Produktionskapazitäten seines Betriebs benötigt.
7. Soweit der Erwerber über keine Referenzmenge verfügt, hat er neben den Voraussetzungen gemäß Z 6 gleichzeitig mit der Anzeige eine Unterlage vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Erwerb der Referenzmenge für eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung erforderlich ist.

**Anmerkung:**

- ... über keine Referenzmenge verfügt.... A- und D-Quoten sind getrennt zu betrachten, d.h.
- wenn keine AQ (jedoch DQ) vorhanden, ist bei Kauf einer AQ ein Gutachten erforderlich;
  - wenn keine DQ (jedoch AQ) vorhanden, ist bei Kauf einer DQ ein Gutachten erforderlich.

Werden mit der Anzeige keine Angaben gemäß Z 4 bis 7 gemacht, wird die Übertragung der Referenzmenge nicht wirksam. Treten bei den Angaben begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Z 4 bis 7 auf, so hat der gemäß Z 1 zuständige Abnehmer die Anzeige der AMA zur Entscheidung vorzulegen, ob die Übertragung durchgeführt werden kann. Werden nach der Überprüfung von der AMA die Zweifel bestätigt, wird die Übertragung nicht wirksam.

(2) Referenzmengen, die gemäß § 7, § 9 oder § 11 vorübergehend übertragen worden sind, können nicht gemäß Abs. 1 übertragen werden.

(3) Die Übertragung wird mit Beginn des auf das Einlangen der vollständig ausgefüllten und unterfertigten Anzeige beim gemäß Abs. 1 Z 1 zuständigen Abnehmer folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, sofern nicht in der Anzeige der laufende Zwölfmonatszeitraum als Wirksamkeitsbeginn genannt ist und in diesem Fall die Referenzmenge im Zeitpunkt der Anzeige der Übertragung noch nicht in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß angeliefert wurde.

**Anmerkung:**

Ein rückwirkender Verkauf ist nur für jenen Anteil der Referenzmenge möglich, der noch nicht beliefert wurde (fettkorrigierte Anlieferung bis zum Zeitpunkt der Anzeige ist maßgeblich). Wird nach erfolgter Anzeige der Abgabe weiterhin Milch geliefert und erfolgt daher eine Überschreitung der verbliebenen Referenzmenge, so wird für die überlieferte Menge (nach erfolgter Saldierung) Zusatzabgabe eingehoben. Es erfolgt keine rückwirkende Aufrollung der Handelbarkeit.

Wird die gesamte Referenzmenge mit Beginn des nächsten ZMZ verkauft, und erfolgt dann weiterhin eine Lieferung an einen Abnehmer, so bleibt auch in diesem Fall die Handelbarkeit aufrecht. Der Verkäufer ist jedoch voll zusatzabgabepflichtig – KEINE Saldierung !

Eine Anzeige der Übertragung liegt dann vor, wenn ein vollständig unterschriebenes und bestätigtes Formular des Abgebers und zumindest eines Erwerbers bei dem für den Abgeber zuständigen Abnehmer aufliegen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat den für den erwerbenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltende Anlieferungs-Referenzmenge sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des erwerbenden Betriebs sind neu zu berechnen.

(5) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

**Zeitweilige Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge (Leasing)**

§ 9. (1) Der Betriebsinhaber kann die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzen will, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem oder mehreren anderen Betriebsinhaber(n) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorübergehend zur Nutzung übertragen:

1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den übertragenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts so zeitgerecht, dass die Verständigung gemäß Abs. 3 noch möglich ist.
2. Ist der übertragende Betriebsinhaber nicht mit dem Betriebseigentümer ident und soll die gesamte Anlieferungs-Referenzmenge übertragen werden, so ist die schriftliche Zustimmung der Betriebseigentümer zur Übertragung der Referenzmenge erforderlich. Wird ein Eigentümer übergangen, so bleibt die Übertragung dennoch wirksam und allfällige Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

**Anmerkung:**

Eigentümersignatur ist nicht zwingend erforderlich.  
(Schadensersatzanspruch kann zivilrechtlich geltend gemacht werden).

- Die Übertragung hat sich auf die gesamte Anlieferungs-Referenzmenge (Gesamtleasing) oder auf einen Teil, der höchstens 50 % der zum Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge beträgt (Teilleasing), zu beziehen. Das Verleasen eines Teiles der Anlieferungs-Referenzmenge von mehr als 50 % ist hinsichtlich der Teilmenge, die die 50 % übersteigt, unwirksam.

**Anmerkung:**

50 % der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge (aller Betriebsstätten) kann max. verleast werden, wobei Almen und Heimbetriebe getrennt zu betrachten sind.

- Beim Teilleasing hat der übertragende Betriebsinhaber darzulegen, dass er im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum mindestens 50 % seiner Anlieferungs-Referenzmenge oder im laufenden Zwölfmonatszeitraum mindestens 25 % seiner im Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge angeliefert hat bzw. aufgrund außergewöhnlicher persönlicher oder betrieblicher Umstände eine geringere Anlieferung vorliegt.

**Anmerkung:**

50 % der Anlieferungs-Referenzmenge des abgelaufenen ZMZ fettkorrigierte Anlieferung  
25 % der Anlieferungs-Referenzmenge im laufenden ZMZ muss bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Leasings bereits erreicht sein, bzw. bis max. 31.12. (und nicht bis Ende ZMZ).  
Als außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände können nur Krankheit des Bewirtschafters und Tierseuchen anerkannt werden.

- Jede Übertragungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des übertragenden Betriebs ist geringer oder es handelt sich um eine Übertragung auf gemeinschaftlich genutzte Almen mit lediglich einer Anlieferungs-Referenzmenge.

**Anmerkung:**

Mindestübertragungsmenge von 1.000 kg bezieht sich auf den Abgeber.

(2) Ein Gesamtleasing darf höchstens für einen Zwölfmonatszeitraum erfolgen. Eine unmittelbar anschließende neuerliche Übertragung der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge gem. Abs. 1 ist nicht zulässig. Im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 ist ein Gesamtleasing nur dann möglich, wenn im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum kein Gesamtleasing erfolgt ist.

(3) Der für den übertragenden Betrieb zuständige Abnehmer hat den für den übernehmenden Betrieb zuständigen Abnehmer bis 31. Dezember des laufenden Zwölfmonatszeitraums von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des übernehmenden Betriebs sind neu zu berechnen.

(4) Der für den übertragenden Betrieb zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

**Verfügung über Referenzmenge nach Beendigung des Pachtverhältnisses**

§ 10. (1) Hat der Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses für den Pachtbetrieb

- Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen gemäß § 75 b Abs. 1 Z 1 bis 3 MOG erlangt bzw. erworben und stimmt im Falle des § 75 b Abs. 1 Z 3 MOG der Verpächter der Übertragung der Referenzmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen Betrieb zu, oder
- Referenzmengen gemäß § 8 erworben,

so kann der Pächter die neu erworbenen Mengen nach Ablauf des Pachtvertrags im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, über den der Pächter Verfügungsberechtigter ist, übertragen.

**Anmerkung zu Ziffer 1:** Dies betrifft jene Einzelrichtmengen, die

- infolge Überlieferung der Einzelrichtmenge vor dem 1.7.1988 hinzuerworben wurden,
- im Wege der Handelbarkeit ab 1.7.1988 erworben wurden,
- nach dem 1.7.1978 als Neulieferant erworben wurden, wobei in diesem Fall zwingend die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist.

Die Beweispflicht, welche Mengen während der Pachtdauer erworben wurden, liegt beim Pächter !

(2) Anstelle einer Übertragung gemäß Abs. 1 kann der Pächter die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mengen gemäß § 8 übertragen.

(3) Die Übertragung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist bis zum Ende des Zwölfmonatszeitraums, der dem Ablauf des Pachtvertrags folgt, dem für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Dieser Abnehmer hat die weiteren davon berührten Abnehmer und die AMA von der Übertragung zu benachrichtigen.

(4) Der über den zuvor verpachteten Betrieb Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß Referenzmengen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 übertragen werden, innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 Verfügungen nur insoweit treffen, als die Ansprüche des bisherigen Pächters gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist.

#### **Verfügung über Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit des Betriebs**

§ 11. (1) Wird die Haltung von Kühen in einem milcherzeugenden Betrieb durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis wie insbesondere durch Zerstörung des Stalles durch Brand, Hochwasser oder Lawine oder durch Stallneubau oder Stallumbau am gleichen Ort vorübergehend unmöglich (unbenützbarer Betrieb), so kann die Referenzmenge für eine vorübergehende Dauer von höchstens 36 Monaten auf einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe (übernehmende Betriebe) übertragen werden, sofern

1. der Betriebsinhaber des unbenützbaren Betriebs die Übertragung schriftlich dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer anzeigt, und
2. der Betriebsinhaber des unbenützbaren Betriebs anlässlich der Anzeige gemäß Z 1 Nachweise über das Eintreten des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses sowie die Unmöglichkeit der Haltung von Kühen vorlegt.

Für den laufenden Zwölfmonatszeitraum kann die Referenzmenge in diesem Zwölfmonatszeitraum nur in dem Ausmaß übertragen werden, in dem sie noch nicht angeliefert wurde.

#### **Anmerkung:**

Die Unbewirtschaftbarkeit des Betriebs bezieht sich auf den milcherzeugenden Betrieb. D.h., dass eine Übertragung der Referenzmenge nicht möglich ist, wenn die Haltung von Kühen am Betrieb noch möglich ist (wenn auch nur eingeschränkt).

(2) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 Z 1 hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(3) Erfolgt die Rückübertragung während des laufenden Zwölfmonatszeitraums, sind die vom übernehmenden Betrieb erfolgten Anlieferungen anteilig der vorübergehend übertragenen Referenzmenge anzurechnen.

#### **Anmerkung:**

Erfolgt die Rückübertragung der Referenzmenge im gleichen ZMZ, so ist seitens des Abnehmers die Anlieferung der Übernehmer aliquot dem Abgeber anzurechnen.  
Beispiel für die aliquote Anrechnung – Siehe Beilage 1

(4) Der für den unbenützbaren Betrieb zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen sowie die Beendigung der Übertragungen der AMA zu melden.

### Fettgehalt bei Übertragung von Referenzmengen

§ 12. (1) Referenzmengen werden mit dem Fettgehalt übertragen, der als repräsentativer Fettgehalt mitgeteilt wurde oder aufgrund dauerhafter Übertragungen neu berechnet wurde.

(2) Bei Beendigung von vorübergehenden Referenzmengenübertragungen ist der Fettgehalt maßgeblich, der mit dieser Referenzmenge übertragen wurde. Dies gilt auch bei Änderungen des Verfügungsrechts über einen Betrieb.

### Kürzung bei erheblicher Nichtausschöpfung der Referenzmenge

**Hinweis:** Inkrafttreten: 1.4.2003 (somit erstmalige Kürzung per 1.4.2004)  
Anwendung sowohl für Anlieferungs- als auch für Direktverkaufs-Referenzmengen

§ 12a. (1) Wenn ein Milcherzeuger in einem Zwölfmonatszeitraum seine ihm am 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraums zur Verfügung stehende Referenzmenge in einem Ausmaß von weniger als 55% durch eigene Vermarktung nutzt, so wird der nicht genutzte Teil der Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen.

**Anmerkung:**  
Die Kürzung der nichtgenutzten Referenzmenge erfolgt bei Vorhandensein von temporären Anteilen (z.B. Leasing, Pacht) aliquot.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Milcherzeuger bis 31. Juli des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraums der AMA nachweist, dass ein Fall höherer Gewalt oder ein hinreichend begründeter Fall, der sich auf die Produktionskapazität des Betriebes ausgewirkt hat, vorliegt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

### Wiederzuteilung einer Referenzmenge

§ 13. (1) Referenzmengen, die infolge der Nichtvermarktung während eines Zwölfmonatszeitraums der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden sind, sind dem Betriebsinhaber wieder zuzuteilen, wenn dieser

1. spätestens im zweiten Zwölfmonatszeitraum, der dem 1. April folgt, mit dem die Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wurde, die Erzeugung und Vermarktung wieder aufnimmt und im Ausmaß von mindestens 15 % der Referenzmenge vermarktet und
2. spätestens bis 31. Dezember des zweiten Zwölfmonatszeitraums einen schriftlichen Antrag bei der AMA auf Wiederzuteilung der Referenzmenge stellt.

**Anmerkung:**  
Der Antrag ist in dem ZMZ zu stellen, in dem mit der Milchanlieferung (Vermarktung) begonnen wird. Der Antrag auf Wiederzuteilung gilt nur für den ZMZ der Antragstellung !  
Eine Referenzmenge kann grundsätzlich nur in jenem ZMZ wiederzuteilt werden, in dem der Antrag auf Wiederzuteilung gestellt wird und die 15%-ige Anlieferung erreicht wurde.

Beispiel: Nichtlieferung im ZMZ 1999/2000; Verfall der AQ per 1.4.2000  
Beginn mit der Milcherzeugung: 1.1.2001; Antrag auf Wiederzuteilung: 1.2.2001;  
Anlieferung: werden 15 % der AQ bis 31.3.2001 erreicht, dann erfolgt Wiederzuteilung der AQ rückwirkend per 1.4.2000.

(2) Für den Fall, dass die Nichtvermarktung auf außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände oder höhere Gewalt zurückzuführen ist und der Betriebsinhaber dies entsprechend darlegen kann, verlängern sich die in Abs. 1 genannten Termine auf den vierten Zwölfmonatszeitraum.

(3) Im Falle einer Kürzung der Referenzmenge gemäß § 12a findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens 15% des der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagenen Teils der Referenzmenge durch eigene Vermarktung genutzt werden müssen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

**Anmerkung:**  
Eine Wiederzuteilung ist nur dann möglich, wenn 100 % der noch bestehenden Referenzmenge + 15 % der verfallenen Referenzmenge bereits angeliefert wurden.

### Sonderbestimmungen für Almen

§ 14. (1) Almen sind Grünlandflächen, die infolge ihrer Höhenlage, der klimatischen Verhältnisse und der Vegetation nur zeitweilig und in Bezug auf die Milcherzeugung getrennt von den Heimgütern bewirtschaftet werden, wobei die Milch grundsätzlich auf der Futtergrundlage dieser Alm - ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses - erzeugt werden muss und die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Abnehmer oder in Form des Direktverkaufs erfolgt.

(2) Der Verfügungsberechtigte über die Alm (Betriebsinhaber) hat dem Abnehmer nach einem von der AMA aufgelegten Muster den Tag des Beginns des Almauftriebs, die Zahl der aufgetriebenen Kühe und den Tag des Endes des Almbetriebs mitzuteilen. Die Meldung hat jeweils binnen zwei Wochen zu erfolgen. Abweichend vom ersten Satz kann mit Zustimmung des Abnehmers die Meldung des Tages des Beginns des Almauftriebs und die Zahl der aufgetriebenen Kühe durch die Abgabe der Almauftriebsliste im Rahmen der Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und Verordnung (EG) Nr. 950/97 ersetzt werden.

**Hinweis:** Es ist für den Almauftrieb bzw. für den Almbetrieb ein eigenes Meldeformular zu verwenden. Wird dem Abnehmer vom Bewirtschafter keine Meldung übermittelt, so wird die Milchlieferung dem Heimgut zugerechnet.

(3) Der Abnehmer hat die Meldungen gemäß Abs. 2 bereitzuhalten und diese Daten der AMA auf Verlangen bekanntzugeben.

### Lieferungen von Almen

§ 15. (1) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II sowie die für diese Almen gemäß § 39 umgewandelten Referenzmengen können – ausgenommen im Fall der Anwendung des § 11 – nur genutzt werden, wenn die Erzeugung der Milch auf dem Almbetrieb erfolgt und die Bedingungen des § 14 Abs. 1 eingehalten werden. Werden die Bedingungen des § 14 Abs. 1 nicht eingehalten, ist die Lieferung dem Heimgut zuzurechnen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(2) Für die gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung sowie gemäß § 19 den Almen zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II sind die §§ 8 und 9 nicht anzuwenden.

**Hinweis:** Almquoten können weder verleast noch verkauft werden !

(3) Bei Pachtung der zu einem Almbetrieb gehörenden Flächen kann die Anlieferungs-Referenzmenge im Ausmaß des Anteils der gepachteten Flächen an den gesamten Almfutterflächen auf den Almbetrieb des Pächters für die Dauer der Pachtung übertragen werden.

(4) Die Anzeige der Pachtung gemäß Abs. 3 hat schriftlich an den für die übertragende Alm zuständigen Abnehmer zu erfolgen, der die AMA und den allfälligen für den übernehmenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I kann anstelle auf dem Almbetrieb auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Heimgut dem Abnehmer im laufenden Zwölfmonatszeitraum schriftlich anzuzeigen.

(6) Die dem Heimgut mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Almbetrieb dem Abnehmer im laufenden Zwölfmonatszeitraum schriftlich anzuzeigen.

### Anmerkung:

Eine **Nutzungserklärung** ist nur dann möglich, wenn für Heimbetrieb und Alm, zwischen denen die Referenzmenge genutzt werden soll, **Bewirtschafteridentität** besteht. Das bedeutet, dass die beiden Betriebe im AMA-Datenbestand in Haupt-Teilbetriebsstruktur verknüpft sein müssen.

Sollte zwischen den beiden Betrieben **keine Bewirtschafteridentität** bestehen, muss anstelle der Nutzungserklärung eine vorübergehende Übertragung der Referenzmenge im Wege eines **Quotenleasings** vorgenommen werden.

Das Verleasen einer Anlieferungs-Referenzmenge von einem Heimbetrieb auf eine Alm, die von einer Agrargemeinschaft oder Besitzgemeinschaft bewirtschaftet wird und auf die der Betriebsinhaber des Heimgutes Milchkuhe aufreibt, schließt die Umwandlung einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge auf dem Heimgut nicht aus.

Auch gilt die Untergrenze von 1.000 kg für den Leasing-Abgeber in diesen Fällen nicht.

Ein Quotenleasing zwischen Heimgut und Gemeinschaftsalm stellt jedoch einen rechtlichen Hinderungsgrund für die Zuteilung oder Erhöhung einer Direktverkaufs-Referenzmenge auf dem abgebenden Betrieb dar.

Bei Leasing vom Heimbetrieb auf die Gemeinschaftsalm verfällt die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens 1999 zugeteilte Referenzmenge. Auf Antrag des Milcherzeugers kann jedoch die Wiederzuteilung dieser Referenzmenge für den laufenden ZMZ erfolgen.

Eine Nutzungserklärung kann nur im laufenden ZMZ (d.h. bis 31.3.) angezeigt werden.

### **Sonderbestimmungen für Messen**

§ 16. Werden Kühe im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, im Rahmen von Zuchtviehausstellungen gehalten, kann die AMA eine für die Dauer der Messeveranstaltung befristete Referenzmenge im Ausmaß der von der Messe gelieferten Milchmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zuteilen, wenn der Veranstalter

1. eine derartige Zuteilung schriftlich innerhalb eines Monats nach Ende der Messe beantragt und
2. eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung sowie deren Dauer vorlegt.

### **Sonderzuteilung von Referenzmengen**

§ 17. (1) Für den Zwölfmonatszeitraum 1996/97 stehen 12 000 t Anlieferungs-Referenzmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 11. Juni 1996 im Wege des zuständigen Abnehmers bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen.

§ 18. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger, deren mitgeteilter repräsentativer Fettgehalt mindestens 0,3 Prozentpunkte unter dem einzelbetrieblichen Fettgehalt

1. des Kalenderjahres 1994 oder,
2. sofern dies günstiger ist, der Monate Juli bis Dezember 1994

liegt und die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Milchlieferung nicht auf Dauer eingestellt haben. Für den repräsentativen Fettgehalt ist ausschließlich der gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995 in der Fassung BGBl. Nr. 858/1995, ermittelte Fettgehalt heranzuziehen. Die maßgeblichen Werte des einzelbetrieblichen Fettgehalts sind durch den zuständigen Abnehmer zu bestätigen.

(2) Für die Zuteilungsbemessung ist nur jene Fettgehaltssteigerung maßgeblich, die die Minstdifferenz von 0,3 Prozentpunkten übersteigt.

(3) Die maximal zuteilbare Menge ist dadurch zu ermitteln, dass je 0,01 Prozentpunkte Fettgehaltssteigerung über der Minstdifferenz die Anlieferungs-Referenzmenge mit dem Faktor 0,18 % multipliziert wird. Als Anlieferungs-Referenzmenge sind die zum 31. März 1995 dem Milcherzeuger mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I sowie eine allfällige mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge II heranzuziehen abzüglich der gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 und 7 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung ermittelten Referenzmengen-Anteile sowie unter Berücksichtigung aller seit dem 1. April 1995 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgten dauerhaften Verringerungen der Anlieferungs-Referenzmenge.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Abs. 3 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(5) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 3 und 4 ermittelten Menge 8 000 t, erfolgt eine aliquote Kürzung.

(6) Zwischen Antragstellung und schriftlicher Mitteilung durch die AMA gemäß § 21 Abs. 1 über die Zuteilung der Referenzmenge darf der Milcherzeuger die seinem Betrieb zustehende Referenzmenge weder ganz noch teilweise auf andere Milcherzeuger - ausgenommen Übertragungen gemäß § 11 - übertragen. Eine derartige Übertragung ist unwirksam.

(7) Wird die gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeteilte Referenzmenge binnen zwei Zwölfmonatszeiträumen ab Wirksamkeit der Zuteilung ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen, fällt die zugeteilte Referenzmenge in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß in die einzelstaatliche Reserve zurück.

(8) Wird nach dem Zeitpunkt der Antragstellung die Pachtung eines Betriebes beendet, so steht dem Inhaber des ehemals gepachteten Betriebs von der gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeteilten Referenzmenge ein Anteil zu, der dem Anteil der Anlieferungs-Referenzmenge des ehemals gepachteten Betriebs an der Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 3 entspricht.

§ 19. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger,

1. die in den Jahren 1991 bis 1995 für den Almbetrieb Investitionen, die unmittelbar oder mittelbar der Milcherzeugung auf dem Almbetrieb dienen, getätigt haben
  - a) unter Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, wobei das Förderungsansuchen spätestens auf Basis der Förderungsrichtlinien für das Jahr 1994 eingereicht worden sein muss, oder
  - b) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, sofern die Investitionen zwar gemäß den Förderungsrichtlinien grundsätzlich förderbar waren, aber die für öffentliche Förderungen festgesetzte Einkommensgrenze überschritten wurde oder
  - c) mit Hilfe von zur Schadensabgeltung gewährten Versicherungsleistungen oder
2. deren Almbetrieb erstmals für den Alpsommer 1994 von der AMA als Alm im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 MOG im Jahr 1994 anerkannt wurde.

Vom Almbetrieb darf in den Alpsommern 1992 und 1993 keine Almmilchlieferrung, im Alpsommer 1994 eine Almmilchlieferrung höchstens an 60 Tagen erfolgt sein.

(2) Antragsberechtigt sind ferner Milcherzeuger, denen gemäß § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung Anlieferungs-Referenzmengen auf Almen zugeteilt wurden, wenn auf Basis der in § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung festgelegten Kriterien die durchschnittliche Anlieferung in den Alpsommern 1992 und 1993 weniger als 80 % der Anlieferung des Alpsommers 1994 betrug.

(3) Im Antrag ist darzulegen:

1. Durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und b mittels einer Bestätigung der Förderungsstelle die Gewährung der öffentlichen Förderungsmittel oder im Fall der Nichtgewährung öffentlicher Förderungsmittel die Förderungswürdigkeit der getätigten Investitionen,
2. durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c mittels einer Bestätigung der Versicherung die Gewährung von Versicherungsleistungen.

(4) Für die Bemessung der Referenzmenge für den Almbetrieb werden herangezogen:

1. Für Milcherzeuger gemäß Abs. 1 die Differenz zwischen der allfällig mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der Menge, die sich ergibt aus den gemäß Viehzählung zum 1. Dezember 1995 auf dem Heimbetrieb des Milcherzeugers vorhandenen Milchkühen multipliziert mit einer Liefermenge von 1 000 kg pro Kuh, bei Gemeinschaftsalmen aus zwei Drittel der Kuhgräser der Alm multipliziert mit 1 000 kg,
2. für Milcherzeuger gemäß Abs. 2 die Differenz zwischen der mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der im Alpsommer 1994 angelieferten Menge Milch und Erzeugnisse aus Milch, soweit die im Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Anlieferung von Almen zustehende Einzelrichtmenge überschritten wurde und die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gemäß § 71 Abs. 3 und 4 MOG in Anspruch genommen wurde, höchstens jedoch 1 400 kg pro Kuh, die im Alpsommer 1994 als aufgetrieben gemeldet wurde.

(5) Der repräsentative Fettgehalt

1. bleibt im Falle einer zusätzlichen Zuteilung zu einer bereits mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge unverändert,
2. entspricht im Falle einer gänzlichen Neuzuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 1 dem durchschnittlichen Fettgehalt der im Zwölfmonatszeitraum 1996/97 gelieferten Milch.

(6) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 4 ermittelten Mengen 4 000 t, so werden zuerst die Anträge gemäß Abs. 1 berücksichtigt, die verbleibende Menge wird den Anträgen gemäß Abs. 2 aliquot zugeteilt. Übersteigt die für Anträge gemäß Abs. 1 erforderliche Menge 4 000 t, wird nur den Anträgen gemäß Abs. 1 aliquot zugeteilt. Ergibt sich für Anträge gemäß Abs. 2 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(7) Für die zugeteilten Referenzmengen finden die Sonderbestimmungen für Almen (§§ 14 und 15) Anwendung.

§ 20. Wird die zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß § 18 reservierte Menge nicht ausgeschöpft, kann sie an Milcherzeuger gemäß § 19 zugeteilt werden, ebenso kann die für Milcherzeuger gemäß § 19 reservierte, nicht ausgeschöpfte Menge an Milcherzeuger gemäß § 18 zugeteilt werden.

§ 21. (1) Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 17 bis 20 zugeteilten Referenzmengen mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 1996 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind jeweils auf ganze Zahlen zu runden.

(2) Der Milcherzeuger kann binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung schriftlich begründete Einwände gegen die Berechnung der gemäß Abs. 1 mitgeteilten Referenzmenge bei der AMA einbringen. Über die vorgebrachten Einwände zu der dem Milcherzeuger mitgeteilten Erhöhung der Referenzmenge hat die AMA mittels Bescheid zu entscheiden.

**Zuteilung von Referenzmengen im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000**

(§ 21 a bis 21 d i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

§ 21a. (1) Für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 stehen 150.000 t Anlieferungs-Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 17. September 1999 beim zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen und vom Abnehmer bis 27. September 1999 an die AMA weiterzuleiten.

§ 21b. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger,

1. die in keinem der beiden unmittelbar vorangehenden Zwölfmonatszeiträumen ihre gesamte Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 9 (Leasing) übertragen haben,
2. deren Anlieferungs-Referenzmenge seit den beiden vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen durch Übertragung von Referenzmengen gemäß § 8 (Handelbarkeit) nicht insgesamt geringer geworden ist,
3. die im laufenden Zwölfmonatszeitraum bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Übertragung von Referenzmengen gemäß § 8 auf einen anderen Betrieb angezeigt haben und
4. die im laufenden Zwölfmonatszeitraum im Rahmen einer zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge weiterhin Milch an einen Abnehmer liefern oder die aufgrund eines Elementarereignisses (§ 11 Abs. 1) die Milchlieferung vorübergehend eingestellt haben.

(2) Für die Zuteilungsbemessung ist die zum Beginn des Zwölfmonatszeitraums 1999/2000 einzelbetrieblich zustehende Anlieferungs-Referenzmenge des Milcherzeugers (Startmenge 1. April 1999) einschließlich aller bis 17. September 1999 beim zuständigen Abnehmer für den laufenden Zwölfmonatszeitraum angezeigten Übertragungen von Anlieferungs-Referenzmengen gemäß § 8, die bis spätestens 27. September 1999 der AMA weitergeleitet werden, maßgeblich.

(3) Die Zuteilung erfolgt in einem Prozentsatz der Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 2, der auf Basis der zur Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge (§ 21a Abs. 1) und der eingereichten Anträge unter Berücksichtigung der Mindestzuteilung gemäß Abs. 4 zu ermitteln ist.

(4) Die Mindestzuteilungsmenge beträgt unbeschadet einer sich gemäß Abs. 3 errechneten geringeren Menge 500 kg.

(5) Beantragt ein Milcherzeuger jedoch abweichend von Abs. 3 oder Abs. 4 eine geringere Zuteilungsmenge, so erfolgt die Zuteilung höchstens im beantragten Ausmaß.

(6) Für die den Almen zugeteilten Mengen sind die §§ 14 und 15 anzuwenden.

§ 21c. (1) Überträgt ein Milcherzeuger im Zwölfmonatszeitraum, in dem die Zuteilung erfolgt, oder innerhalb der nachfolgenden sechs Zwölfmonatszeiträume die Anlieferungs-Referenzmenge ganz oder teilweise gemäß § 8 oder gemäß § 9, so ist

1. bei einer Übertragung gemäß § 8 die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge zur Gänze der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen, auch wenn die zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge nicht von der Übertragung erfasst ist,
2. bei einer zeitweiligen Übertragung gemäß § 9 für die Dauer der zeitweiligen Übertragung die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen. Nach Ende des Zwölfmonatszeitraums, in dem die zeitweilige Übertragung erfolgt ist, steht jedoch die zugeteilte Referenzmenge wieder dem Milcherzeuger zur Verfügung. Wird jedoch die zeitweilige Übertragung von einem Milcherzeuger auf eine Gemeinschaftsalm, an der er beteiligt ist, durchgeführt, so erfolgt auf Antrag des Milcherzeugers die Wiederzuteilung mit Wirkung für den laufenden Zwölfmonatszeitraum. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

(2) Bei Aufteilung eines Betriebs gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 ist die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge anteilig zu den aufgeteilten Anlieferungs-Referenzmengen aufzuteilen.

**Anmerkung:**

Bei Aufteilung eines Betriebes ist auch zwingend die im Rahmen dieses Verfahrens zugeteilte AQ aufzuteilen. Eine andere Vereinbarung hinsichtlich dieser zugeteilten AQ ist nicht möglich !

Bei Beendigung einer Verpachtung an mehrere fällt auch die im Rahmen dieses Verfahrens zugeteilte AQ aliquot der gepachteten Referenzmenge an den Verpächter zurück.

(3) Wird bis zur Erledigung des Zuteilungsverfahrens durch die AMA eine Änderung des Verfügungsrechts (§ 5) oder eine Verpachtung eines Betriebs an mehrere gemäß § 7 angezeigt, so erfolgt die Zuteilung an den neuen Verfügungsberechtigten.

§ 21d. Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 21a bis 21c zugeteilten Referenzmengen sowie deren repräsentativen Fettgehalt mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 1999 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind auf jeweils ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

§ 21e. (1) Milcherzeugern, die ohne ihr Verschulden gemäß §§ 4 und 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, weder ein Formblatt zur Beantragung von Anlieferungs-Referenzmengen II erhalten haben noch eine Anlieferungs-Referenzmenge II beantragt noch zugeteilt erhalten haben, wird aus der einzelstaatlichen Reserve mit Wirkung vom 1. April 1999 eine Anlieferungs-Referenzmenge im Ausmaß der gemäß §§ 4 und 5 Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung ermittelten Anlieferungs-Referenzmenge II zugeteilt, wenn sie

1. bis 31. März 2000 bei der AMA die Zuteilung beantragen und
2. anlässlich der Antragstellung durch bisherige monatliche Abrechnungen der Abnehmer darlegen können, dass sie davon ausgehen konnten, dass ihnen ab 1. April 1995 auch eine Anlieferungs-Referenzmenge II zusteht.

(2) Milcherzeugern, die

1. mit Wirkung für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 eine endgültige Umwandlung von Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß § 39 Abs. 4 bewilligt erhalten oder denen gemäß Abs. 1 Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt werden und
2. gemäß §§ 21a bis 21d zusätzliche Anlieferungs-Referenzmengen, welche nicht gemäß § 21c Abs. 1 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wurden, zugeteilt erhalten haben,

werden mit Wirkung vom 1. April 2000 aus der einzelstaatlichen Reserve unter Anwendung des Zuteilungsprozentsatzes gemäß § 21b Abs. 3 hinsichtlich der endgültig umgewandelten Direktverkaufs-Referenzmengen sowie hinsichtlich der gemäß Abs. 1 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen weitere Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt.

**Anmerkung:**

Landwirten, denen im ZMZ 1999/2000 eine AQ zugeteilt wurde und die eine endgültige Umwandlung einer DQ in eine AQ bewilligt erhielten, wird im ZMZ 2000/2001 eine AQ zugeteilt, soweit sie nicht zwischenzeitlich eine AQ im Wege der Handelbarkeit abgegeben haben. Antragsteller, die z.B. aufgrund verspäteter Antragstellung im ZMZ 1999/2000 keine Zuteilung erhalten haben, können auch im ZMZ 2000/2001 keine Zuteilung erhalten.

(3) Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß den Abs. 1 und 2 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen sowie deren repräsentativen Fettgehalt mitzuteilen. Die Referenzmengen sind auf jeweils ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

(4) Hinsichtlich der gemäß Abs. 2 zugeteilten Referenzmengen ist § 21c anzuwenden.

(5) Die Zuteilung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt unabhängig von der gemäß § 21a Abs. 1 zur Verfügung stehenden Menge. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

**Zuweisung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen (Saldierung)**

**Hinweis:** Eine „Saldierung“ ist nur für Milcherzeuger mit einer Anlieferungs-Referenzmenge möglich. Bei Lieferungen ohne Referenzmenge ist für die gesamte gelieferte Menge die volle Zusatzabgabe fällig.

§ 22. (1) Das Ausmaß der Gesamtmenge für Lieferungen, das im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden ist (Unterlieferung einschließlich der einzelstaatlichen Reserve, im Folgenden Unterlieferung), kann anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugeteilte(n) Anlieferungs-Referenzmenge(n) überschritten haben (Überlieferer), nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

Unterlieferung

Summe der Überlieferungen

Die Berechnung erfolgt durch die AMA. Die AMA teilt dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni mit, welcher Anteil der einzelbetrieblichen Überlieferung, ausgedrückt in einem Prozentsatz, nach diesem Verfahren ausgeglichen (saldiert) werden kann. Der Prozentsatz ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(3) Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, dass die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugewiesen im Sinne des Abs. 1.

(4) Die AMA hat bei dem nach Abs. 2 zu berechnenden Zuweisungsprozentsatz jene Differenzen zu berücksichtigen, die sich aus den im vorangegangenen Jahr erstatteten Meldungen der Abnehmer gemäß § 30 Abs. 1 und 2 erge-

ben haben und bei der im vorangegangenen Jahr erfolgten Erhebung der Zusatzabgabe gemäß § 29 nicht berücksichtigt wurden, da der Differenzbetrag außer Verhältnis zu den dabei entstehenden Kosten und zum verursachten Verwaltungsaufwand gestanden ist.

(5) Ein Milcherzeuger, der auf die Referenzmenge eines anderen Milcherzeugers, ohne diese übertragen erhalten zu haben, Milch abgeliefert (Fremdmilcheinschüttung), hat für diese auf die fremde Referenzmenge abgelieferte Milchmenge die Zusatzabgabe zu entrichten. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

**Anmerkung:**

Für „Fremdmilcheinschüttungen“ ist die volle Zusatzabgabe fällig (und zusätzlich die Zusatzabgabe für die saldierte Menge). Dies betrifft jedoch nur jene Fälle der Fremdmilcheinschüttung, die ab dem ZMZ 1999/2000 erfolgt sind.

**Beförderung zwischen Mitgliedstaaten**

§ 23. (1). Bei jeder Beförderung von Waren der Unterposition 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099, 0401 3019, 0401 3039 und 0401 3099 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Menge und KN-Code der beförderten Ware,
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Abnehmers, der von der AMA zugelassen ist (Versender), dass die beförderte Ware von den in § 1 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfasst ist.

(2) Bei jeder Beförderung von in Abs. 1 genannten Waren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland ist eine Bestätigung des Versandbetriebs mit den Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und der Erklärung eines Abnehmers, dass die beförderte Ware von den in § 1 genannten Rechtsakten erfasst ist, mitzuführen.

**Hinweis:**

Der Abnehmer ist auch lt. Milch-Meldeverordnung 1996 verpflichtet, die Beförderung in andere Mitgliedsstaaten in der Monatsmeldung anzugeben.

**Zulassung des Abnehmers**

§ 24. (1) Abnehmer, die am 31. März 1995 als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Sinne des MOG bereits tätig sind, gelten als zugelassen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte; sie haben bis 31. Jänner 1996 die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 abzugeben und sich gleichzeitig zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 25) überprüfen zu lassen.

- (2) Abnehmern,
1. die ihre Tätigkeit als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (Art. 9 lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92) nach dem 31. März 1995 aufnehmen oder
  2. bei denen es sich um Anlagen gemäß § 16 a MOG oder § 69 a MOG oder Einrichtungen, die Milch im Sinne des § 3 Abs. 3 MOG übernommen haben, handelt oder bei denen es sich um einen Zusammenschluss von Milcherzeugern zum Zweck des gemeinsamen Transports von Milch oder Erzeugnissen aus Milch handelt,

wird die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der AMA einzureichen. Im Antrag sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 abzugeben. Weiters haben sich die Abnehmer zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 25) überprüfen zu lassen. Die AMA kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Die AMA erteilt die Zulassung, nachdem sie das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft hat.

(3) Der Erzeuger darf nur an Abnehmer liefern, die zugelassen sind. Wird an einen nicht zugelassenen Abnehmer geliefert, ist für diese Lieferung die Zusatzabgabe zu entrichten. Wird die Zulassung gemäß Abs. 4 entzogen, hat der Abnehmer dies unverzüglich dem Milcherzeuger mitzuteilen und für die angelieferte Milch die Zusatzabgabe zu entrichten, ohne den Milcherzeuger damit zu belasten.

**Anmerkung:**

Eine Lieferung an einen nicht zugelassenen Abnehmer liegt auch dann vor, wenn die getätigte Vermarktung keine Direktvermarktung darstellt.

Siehe auch Definitionen –Abnehmer/Direktverkauf

(4) Neben den in Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 angeführten Fällen ist die Zulassung den Abnehmern zu entziehen, wenn sie trotz Verwarnung durch die AMA die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der Milch in einem von der AMA nicht anerkannten Labor überprüfen lassen. Die AMA kann die Zulassung entziehen, wenn trotz erfolgter Verwarnung durch Mitwirkung des Abnehmers Fremdmilcheinschüttungen im Sinne des § 22 Abs. 5 erfolgen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(5) Ein Abnehmer, der nicht nur saisonbedingt die Übernahme der Milch eingestellt hat, hat bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Abnehmer neuerlich die Zulassung gemäß Abs. 2 zu beantragen.

**Anerkennung von Labors**

§ 25. (1) Die Überprüfung der Qualität und wertbestimmenden Merkmale der an Abnehmer angelieferten Milch nach den in der Anlage festgelegten Kriterien hat durch ein anerkanntes Labor zu erfolgen.

(2) Das Labor hat die Anerkennung bei der AMA schriftlich zu beantragen und das Vorhandensein einer für die Durchführung der Aufgaben entsprechenden personellen und technischen Ausstattung sowie einer die Qualität der Untersuchungsergebnisse sicherstellenden Betriebsweise darzulegen.

(3) Die AMA hat nach Überprüfung des Labors bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennung zu erteilen und kann zusätzliche Auflagen vorschreiben, wie insbesondere das Vorhandensein technischer Einrichtungen sowie die Durchführung regelmäßiger Ringversuche, um die Reproduzierbarkeit und die Standardisierung der Untersuchungsverfahren sicherzustellen.

(4) Die AMA hat die anerkannten Labors regelmäßig sowie durch unangemeldete Kontrollen vor Ort zu überprüfen, ob die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen.

(5) Soweit die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder aufgrund von Überprüfungen festgestellt wird, dass die in der Anlage vorgesehenen Kriterien nicht eingehalten werden, kann die Anerkennung widerrufen werden.

**Nachweise des Erzeugers**

§ 26. (1) Der Milcherzeuger hat auf Verlangen dem Abnehmer in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen zusätzlich zur Meldung durch den für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer nachzuweisen, welche Referenzmengen zu welchem Zeitpunkt von welchem Milcherzeuger mit welchem repräsentativen Fettgehalt auf ihn übergegangen sind.

(2) Geht in den Fällen der Übergabe, der Überlassung, der Aufteilung oder der Rückgabe eines gesamten Betriebs oder eines Betriebsteiles keine Referenzmenge auf den neuen Verfügungsberechtigten über, stellt die AMA dem ursprünglichen Verfügungsberechtigten auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, so hat der bisherige Abnehmer dem neuen Abnehmer zu bescheinigen, dass er den Wechsel berücksichtigt.

**Anmerkung:**

Bei Wechsel eines Abnehmers sind alle Unterlagen innerhalb eines Monats an den neuen Abnehmer weiterzuleiten. Weiterzuleitende Unterlagen sind vor allem alle Geschäftsfälle (Übertragungsformulare) und Anlieferungswerte der letzten beiden ZMZ. Übermittelt werden entweder die Originalformulare oder die einzelbetrieblichen Daten.

(4) Der Abnehmer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Abs. 1 bis 3 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre vom Ende des Kalendermonats an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

**Berechnung der Monatsanlieferung**

§ 27. Die auf eine Nachkommastelle in Kilogramm erfassten einzelnen Milchanlieferungsmengen eines Milcherzeugers sind monatlich zusammenzuzählen und auf ganze Kilogramm kaufmännisch zu runden.

### Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 28. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger jährlich bis 20. Mai die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlich gewogenen Fettgehalts und eine allfällig zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge mitzuteilen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(2) Der Abnehmer hat auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut zu berechnen. Er hat die Berechnung innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und der AMA mitzuteilen.

#### Anmerkung:

Reihung der Geschäftsfälle - Siehe Beilage 2

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, hat der neue Abnehmer die Berechnung vorzunehmen.

(4) Der Milcherzeuger hat dem Abnehmer, der die Berechnung vorzunehmen hat, auf Verlangen die erforderlichen Angaben (§ 26) mitzuteilen.

(5) Wenn der Milcherzeuger keine Mitteilung gemäß Abs. 1 oder 2 erhält oder mit der Mitteilung nicht einverstanden ist, kann er bei der AMA die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Der Milcherzeuger und gegebenenfalls der Abnehmer haben dabei der AMA die erforderlichen Angaben (Abs. 4) mitzuteilen.

(6) Unbeschadet des Abs. 5 kann die AMA von Amts wegen die dem Milcherzeuger im laufenden Zwölfmonatszeitraum zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlich gewogenen Fettgehalts und eine allfällig zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge durch Bescheid mitteilen.

(7) Die AMA kann eine gemäß § 9 der Milch-Referenzmengen- Zuteilungsverordnung erfolgte Mitteilung (Bescheid) berichtigen, wenn durch Übernahme von nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben des Abnehmers eine unrichtige Mitteilung (Bescheid) erlassen wurde. Eine derartige Berichtigung kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren vorgenommen werden. Sie wird mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums wirksam.

### Erhebung der Zusatzabgabe

§ 29. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger den Zusatzabgabebetrag vom Entgelt für die Lieferung des auf die Mitteilung durch die AMA gemäß § 22 Abs. 2 folgenden Kalendermonats abzuziehen, soweit dieser nicht bereits gemäß Abs. 2 einbehalten wurde. Zum gleichen Zeitpunkt sind Vorauszahlungen gemäß Abs. 2, die die tatsächlich zu entrichtende Zusatzabgabe überschreiten, dem Milcherzeuger zuzüglich allfälliger Zinsen gemäß Abs. 3 zu überweisen.

#### Hinweis:

Die Verrechnung von einbehaltener Zusatzabgabe (bzw. Rückverrechnung von Vorauszahlungen) erfolgt im Rahmen der Julimilchgeldabrechnung (im August).

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Referenzmenge überschreiten, ist der Abnehmer berechtigt, das Lieferentgelt für die die Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf die Zusatzabgabe einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Abnehmer hat die Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe auf einem Fremdgeldkonto gesondert zu veranlagen und mindestens zum Eckzinssatz zu verzinsen. Von den anfallenden Zinsen kann der Abnehmer die dabei anfallenden Bankspesen und gesetzlichen Abzüge bedecken.

(4) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebliche Fettgehalt zugrunde zu legen.

(5) Im Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 sind die geschuldeten Beträge mit 3 vH über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen, mindestens jedoch 20 Euro.

### Meldepflichten des Abnehmers

#### Hinweis zu den Meldefristen:

gemäß Abs. 1: Meldung bis **14.5.** (Versand bis 10.5.; einlangend in der AMA bis 14.5.)

gemäß Abs. 2: Meldung bis **31.7.** (einlangend in der AMA)

gemäß Abs. 4: Zahlung bis **31.8.** (einlangend in der AMA)

Zahlungsfrist von der AMA an die EU ist auch der 31.8.

§ 30. (1) Der Abnehmer übersendet der AMA bis zum 40. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller beim Abnehmer im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Referenzmengen I und Referenzmengen II,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
  - a) von Erzeugern mit und ohne Referenzmenge und
  - b) auf Referenzmengen I und Referenzmengen II hin erfolgt sind,
3. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
4. den durchschnittlichen repräsentativen Fettgehalt der Referenzmengen
5. die nicht ausgenützten Anteile der Referenzmengen,
6. die Überlieferungen
7. die Summe der gemäß §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 übertragenen Referenzmengen,
8. die Summe der gemäß § 13 wieder zugeteilten sowie der gemäß § 16 befristet zugeteilten Referenzmengen,
9. die Summe der befristeten Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen,
10. die Summe der befristeten Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen,
11. die Summe der endgültigen Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen
12. die den einzelnen Milcherzeugern für den laufenden Zwölfmonatszeitraum zustehenden Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen sowie
13. die im Wege von Nutzungserklärungen übertragenen Referenzmengen.

Sind die Angaben gemäß den Z 1 bis 13 unrichtig und in sich widersprüchlich, gilt die Mitteilung als nicht gelegt, wenn die Unrichtigkeit der Angaben zumindest durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

(2) Der Abnehmer übersendet der AMA innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums eine Abgabeanmeldung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. bei Änderung der Anschrift des Milcherzeugers die alte und die neue Anschrift,
3. die der Abgabeanmeldung zugrundegelegte Referenzmenge,
4. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
5. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
6. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
7. die Anlieferungsmenge, getrennt aufgeführt nach jener Menge unter Berücksichtigung der Fettkorrektur,
  - a) die vom Abnehmer selbst verrechnet wurde,
  - b) die an andere Abnehmer weiterverrechnet wurde und
  - c) die von anderen Abnehmern rechnermäßig übernommen wurde,
8. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
9. die nach § 13 wieder zugeteilten Referenzmengen sowie
10. die zu entrichtende Zusatzabgabe.

(3) Der Abgabeanmeldung gemäß Abs. 2 ist ein Deckblatt voranzustellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Die Zahl der Erzeuger, wobei getrennt davon anzugeben ist die Zahl der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen,
2. die Zahl der Erzeuger, denen nach § 22 Referenzmengen zugewiesen worden sind, sowie die Summe der auf diese Weise zugewiesenen Referenzmengen,
3. die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen sowie
4. die Summe der abzuführenden Zusatzabgabe.

Die AMA kann für das Deckblatt ein Muster bekanntgeben; soweit ein Muster bekanntgegeben wird, ist dieses zu verwenden.

**Anmerkung zu Abs. 2 und Abs. 3:**

Bei rückwirkenden Änderungen der Referenzmengen (z.B. aufgrund Bescheid von Berufungsbehörde) ist eine geänderte Abgabeanmeldung gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 an die AMA erforderlich. Das gleiche gilt auch bei Änderungen von Referenzmengen, die sich aufgrund einer Abnehmerprüfung ergeben. Diese Änderungen sind quartalsweise der AMA bekanntzugeben.

(4) Der Abnehmer hat die Zusatzabgabe innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums auf das von der AMA bekanntgegebene Konto abzuführen.

(5) Soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, sind die in den Abs. 1 bis 3 genannten Angaben mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in der von der AMA festgelegten Form vorzulegen.

(6) Der Abnehmer hat die Nutzungserklärungen gemäß § 15 Abs. 5 und 6 bis 10. April des folgenden Zwölfmonatszeitraums der AMA zu übermitteln.

**Anmerkung:**

Strafbeträge bei Nichteinhaltung der Fristen:

Im Falle des verspäteten Einlangens der Meldung gemäß Abs. 1 ist gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 ein Strafbetrag vorzuschreiben, der sich wie folgt errechnet:

$$SB = \frac{\%Fakt \times FK-Eigen}{100}$$

SB ..... Errechneter Strafbetrag

%Fakt ..... Variabler Strafbemessungsprozentsatz gem. untenstehender Tabelle

FK-Eigen..... eigenverrechnete fettkorrigierte (ev. wegen Schaltjahr gekürzte) Anlieferung des Abnehmers

**Strafbetragsbemessung:**

In Abhängigkeit vom Verspätungsdatum der richtigen Meldung !

Einlagen	%-Fakt	MIN (EURO)	MAX (EURO)
Vor 1.06.	0,1	500	20.000
nach 31.05./vor 16.06.	0,2	1.000	40.000
nach 15.06./vor 1.07.	0,3	1.500	60.000
nach 1.07.	0,3 + 3 % für jeden weiteren Tag		100.000

MIN .... Mindeststrafbetrag

MAX .... Maximalstrafbetrag

Ist der errechnete Strafbetrag **kleiner** als der in der Tabelle angegebene Mindeststrafbetrag, so ist der in der Tabelle angegebene Mindeststrafbetrag fällig.

Ist der errechnete Strafbetrag **größer** als der in der Tabelle angegebene Höchststrafbetrag, so ist der in der Tabelle angegebene Höchststrafbetrag fällig.

Bei einer Anlieferung von < 100.000 kg verringert sich „MIN“ auf 100, 200 bzw. 300 EURO.

Sollte die Meldung lt. Abs. 2 und 3 MGV verspätet einlangen, hat die AMA § 135 BAO anzuwenden, wonach bei nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe vorgeschrieben werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

**Mehrere Abnehmer**

§ 31. (1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Abnehmer, hat er den Abnehmer zu bestimmen, der die dem Abnehmer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Der Milcherzeuger hat alle Abnehmer von der Bestimmung des zuständigen Abnehmers unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

**Anmerkung:**

Der Milcherzeuger ist verpflichtet, einen Abnehmer zu bestimmen welcher für ihn die Referenzmengenverwaltung vornehmen soll, und der Abnehmer ist von weiteren Betriebsstätten, die mitbewirtschaftet werden, in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Abnehmer haben sich gegenseitig zu informieren. Bis zur Bestimmung des zuständigen Abnehmers durch den Milcherzeuger ist jeder Abnehmer berechtigt, Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe einzubehalten. § 29 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und 3 sind dabei anzuwenden.

(3) Die Abnehmer sind verpflichtet, dem als zuständig bestimmten Abnehmer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, die zu diesem Zeitraum an andere Abnehmer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Gegebenenfalls hat der Milcherzeuger auf Verlangen diese Angaben nachzuweisen.

### **Abschnitt III**

#### **Direktverkauf**

##### **Grundsatz**

§ 32. Im Falle des § 1 Z 2 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an Verbraucher abgegeben werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

##### **Direktverkaufs-Referenzmenge**

§ 33. (1) Die Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse an Verbraucher abgibt (Direktverkäufe), mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, von der AMA mitgeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge.

(2) Die Direktverkaufs-Referenzmenge wird für die Dauer von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Zwölfmonatszeiträumen provisorisch zugeteilt. Kann der Milcherzeuger auf Grund der gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Meldungen belegen, dass er seit mindestens zwölf Monaten vom Beginn der provisorischen Zuteilung an im Ausmaß von mindestens 80 % der provisorisch zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse direkt abgegeben hat, erhält er die ihm mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugewiesen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab der provisorischen Zuteilung hat die AMA bei allen Milcherzeugern, denen noch keine endgültige Direktverkaufs-Referenzmenge zugeteilt wurde, zu überprüfen, ob im Ausmaß von mindestens 80 % der provisorischen Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse als direkt abgegeben gemeldet wurden und die Referenzmenge im jeweils zutreffenden Ausmaß endgültig zuzuteilen. Bei der Zuteilung der endgültigen Referenzmenge aufgrund des tatsächlichen Ausmaßes des Direktverkaufs ist der Direktverkauf des letzten Zwölfmonatszeitraums heranzuziehen.

(3) Stellt sich im Zuge einer Vorortkontrolle heraus, dass insbesondere anhand der vorhandenen Aufzeichnungen und Produktionsgrundlagen die als direkt abgegeben gemeldete Menge nicht plausibel ist, erfolgt eine endgültige Zuteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge im nachgewiesenen tatsächlichen Ausmaß des Direktverkaufs mit Wirkung ab dem laufenden Zwölfmonatszeitraum.

(4) Für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen

1. gelten die §§ 5, 7, 10, 11, 12a, 13 und 26 entsprechend,
2. ist im Falle einer Aufteilung eines Betriebes § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Aufteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß § 6 Abs. 3 dann nicht erfolgt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Aufbau der Direktverkaufs-Referenzmenge insbesondere durch den Einsatz des bisherigen Betriebsinhabers oder durch das örtliche Naheverhältnis zu den Verbrauchern zustandegekommen ist. Dieser Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn der Betriebsinhaber des durch die Betriebsteilung neu hervorgegangenen Betriebs nicht darlegen kann, dass er für diesen Betrieb eine Direktverkaufs-Referenzmenge für Zwecke des Direktverkaufs benötigt,
3. sind die §§ 8 und 9 mit der Maßgabe anwendbar, dass Direktverkaufs-Referenzmengen(-anteile), die für die Abgabe von Milch im Rahmen der Verfütterung durch andere landwirtschaftliche Betriebe beantragt wurden, weder gemäß § 8 noch gemäß § 9 auf andere Betriebe übertragen werden können und
4. ist § 28 mit der Maßgabe anzuwenden, dass unbeschadet einer gegebenenfalls durch den Abnehmer erfolgten Mitteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge die AMA dem Milcherzeuger die zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge bis Ende September mitzuteilen hat. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(5) Die dem Heimgut mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Ebenso kann die dem Almbetrieb mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. § 15 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Im Fall des Direktverkaufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat der Direktverkäufer den beabsichtigten Direktverkauf unter Angabe der Verbraucher oder des Abgabeorts und der Händler samt Adresse sowie der vorgesehenen Mengen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Direktverkaufs der AMA schriftlich anzuzeigen.

**Hinweis:** Direktverkäufe in einen anderen Mitgliedsstaat der EU sind der AMA spätestens zwei Wochen vor Beginn des Direktverkaufs schriftlich anzuzeigen !

(7) Ist die Direktverkaufs-Referenzmenge in Anwendung des Art. 4 Abs. 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden, so gilt abweichend von § 13 Abs. 1 eine für den nächstfolgenden Zwölfmonatszeitraum gemäß Art. 4 Abs.2 der Verordnung (EWG) Nr.536/93 fristgerecht abgegebene Meldung gleichzeitig als Antrag auf Wiederzuteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirksamkeit für den Zwölfmonatszeitraum, in dem die Meldung erfolgt.

#### **Kürzung bei überwiegender Nichtausschöpfung der Direktverkaufs-Referenzmenge**

§ 33a. (1) Wenn ein Milcherzeuger, der über eine endgültig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge von mehr als 5 000 kg verfügt, in einem der Zwölfmonatszeiträume 2000/01 bis 2002/03 seine ihm am 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraumes zur Verfügung stehende Direktverkaufs-Referenzmenge in einem Ausmaß von weniger als 45 % durch Direktvermarktung nutzt, so wird der nicht genutzte Teil der Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen, wobei dem Milcherzeuger jedenfalls eine Direktverkaufs-Referenzmenge von 5 000 kg verbleibt.

**Anmerkung:** Ausschlaggebend ist die DQ zum Ende des ZMZ (d.h. nur anzuwenden, wenn DQ am Ende des jeweiligen ZMZ > 5.000 kg ist).

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Milcherzeuger bis 31. Juli des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraumes der AMA nachweist, dass außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände oder höhere Gewalt vorliegen, die sich auf die Produktionskapazität des Betriebes ausgewirkt haben. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

#### **Verzicht auf die Direktverkaufs-Referenzmenge**

§ 34. (1) Verzichtet ein Milcherzeuger im Zuge eines Antrages auf Umwandlung der Direktverkaufs-Referenzmenge (§ 39) auf eine vorläufig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge, so fällt die vorläufig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge

1. im Falle der Nichtvermarktung mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums,

2. im Falle eines bestehenden Direktverkaufs mit Beginn des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraums

in die einzelstaatliche Reserve.

(2) Verzichtet ein Milcherzeuger auf einen Teil der endgültig zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge, so fällt dieser Teil mit Beginn des auf das Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der AMA folgenden Zwölfmonatszeitraums in die einzelstaatliche Reserve. Ein Verzicht ist nur hinsichtlich des nicht ausgenützten Teils der Direktverkaufs-Referenzmenge möglich.

#### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

§ 35. Der Direktverkäufer hat

1. Aufzeichnungen über die täglich direkt abgegebenen Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen, gegliedert nach Produkten und

a) direkt zum menschlichen Verbrauch abgegebenen Mengen (Abgabe an Letztverbraucher) und

b) an andere wie Großhändler, Einzelhändler, Großverbraucher sowie an andere Landwirte zum Zwecke der Verfütterung abgegebenen Mengen, wobei die Mengen für jeden Kunden mit Angabe des Namens (der Firma) und der Adresse aufzugliedern sind und

2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des dritten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres sicher und geordnet aufzubewahren.

#### **Erhebung der Zusatzabgabe**

§ 36. (1) Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer der AMA abzugeben hat, ist nach dem von der AMA herausgegebenen Formblatt auszufüllen und bis 10. Mai der AMA zu übermitteln. Im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugewiesen werden. § 22 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Der Zusatzabgabebetrag muss bis 31. August dem Konto der AMA gutgeschrieben sein.

(2) Im Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 sind die geschuldeten Beträge mit 3 vH über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen, mindestens jedoch 20 Euro.

(3) Im Falle einer Wiederzuteilung der Referenzmenge gemäß § 33 Abs. 7 werden für den Zwölfmonatszeitraum, in dem die Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden ist, für 90 % der gemeldeten Direktverkaufsmenge nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß Art 2 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.3950/92 zur Saldierung zugewiesen.

**Anmerkung:**

§ 105 MOG lautet:

(1) Auf Abgaben auf Marktordnungswaren, die im Rahmen von Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 erhoben werden, sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung anzuwenden, soweit durch diesen Abschnitt oder durch Verordnung auf Grund dieses Abschnittes nicht anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die jeweils zuständige Marktordnungsstelle sind, soweit die Vorschriften der Bundesabgabenordnung anzuwenden sind, bei der Vollziehung dieser Bestimmung Abgabenbehörden im Sinne des § 49 Abs. 1 BAO; weiters ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Oberbehörde bei Ausübung des Aufsichtsrechts.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften erlassen über das Verfahren bei Abgaben gemäß Abs. 1, insbesondere über den Kreis der Abgabenschuldner, Abführungspflichtigen und die Ansprüche zwischen diesen, sowie über Voraussetzungen und Höhe dieser Abgaben.

**Äquivalenzmenge für Milcherzeugnisse**

§ 37. Die Äquivalenzmengen je Kilogramm Milcherzeugnis werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse	13 kg Milch
Frischkäse und Topfen	8 kg Milch
Sonstiger Käse	11 kg Milch
Saure Milchprodukte mit Fruchtzusätzen	0,8 kg Milch

**Anmerkung:**

Umrechnung von	Butter:	22,5 kg Milch
	Rahm:	$\frac{26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{-Fettgehalt des Rahms}}{100}$

**Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge**

§ 38. (1) Für die Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2000 an Erzeuger stehen 5 000 t aus der einzelstaatlichen Reserve zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge sind bis 31. März 2000 mit einem von der AMA aufgelegten Formblatt bei der AMA einzureichen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Antragstellers,
2. Höhe der allfällig zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. Höhe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmenge und
4. Gründe für die Notwendigkeit der Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge.

(4) Die Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller

1. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge ganz oder teilweise bzw. auf Dauer oder vorübergehend übertragen hat oder
2. eine ihm zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge vorübergehend oder endgültig in eine Anlieferungs-Referenzmenge umgewandelt hat oder
3. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum nicht zur Gänze ausgenützt hat. Eine Unterschreitung bis höchstens 20 % ist unschädlich.

Im Fall der dauerhaften Übertragung gemäß Z 1 oder der endgültigen Umwandlung gemäß Z 2 ist eine Zuteilung nicht möglich, wenn die Übertragung oder Umwandlung im Zwölfmonatszeitraum der Antragstellung oder im vorangehenden Zwölfmonatszeitraum wirksam geworden ist.

(5) Übersteigt die Summe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmengen die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehende Menge, erfolgt eine lineare Zuteilung je Antragsteller, höchstens aber im beantragten Ausmaß.

(6) Die bereits eingereichten Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirkung vom 1. April 2000 werden im Rahmen des Zuteilungsverfahrens gemäß den Abs. 1 bis 5 berücksichtigt, außer es erfolgt bis 31. März 2000 eine schriftliche Zurückziehung des Antrages. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

§ 38a. (1) Abweichend von § 33 Abs. 2 wird die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugeteilt. Hat ein Milcherzeuger jedoch im Zwölfmonatszeitraum 2000/01 weniger als 80 % seiner neu zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge direkt verkauft, erfolgt mit Wirkung vom 1. April 2001 eine Kürzung der Direktverkaufs-Referenzmenge auf das tatsächliche Ausmaß des Direktverkaufs. Eine Kürzung erfolgt auch, wenn ein geringeres Ausmaß des Direktverkaufs im Rahmen der Vorortkontrolle festgestellt wird.

**Hinweis:**

Eine bereits vorhandene Direktverkaufs-Referenzmenge muss zu 100 % und die neu zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge zu 80 % erfüllt werden, damit keine Kürzung erfolgt.

(2) Hat ein Milcherzeuger eine (zusätzliche) Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 38 zugeteilt erhalten und erfolgt mit Wirkung für den Zwölfmonatszeitraum der Zuteilung oder innerhalb der nachfolgenden zwei Zwölfmonatszeiträume

1. eine Übertragung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 8 oder § 9 oder
2. eine Anpassung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 39,

so ist die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

**Abschnitt IV**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**Anpassung der Referenzmengen**

§ 39. (1) Anträge auf befristete Umwandlung von endgültig zugeteilten Referenzmengen nach Art. 4 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind für den laufenden Zwölfmonatszeitraum jeweils bis 31. Dezember bei der AMA zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

(2) Direktverkaufs-Referenzmengen auf Almen können vor ihrer endgültigen Zuteilung in Anlieferungs-Referenzmengen umgewandelt werden, wenn sich insbesondere aufgrund der Witterungsbedingungen eine Änderung des Vermarktungsverhaltens mit höherer Anlieferung ergeben hat.

(3) Endgültige Umwandlungen sind mit den gemäß Abs. 1 geforderten Angaben bei der AMA zu beantragen. Eine endgültige Umwandlung ist frühestens nach zweimaliger unmittelbar vorangehender befristeter Umwandlung möglich. Die Umwandlung erfolgt nach Anpassung der Gesamtmengen.

(4) Die AMA entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhält der Abnehmer eine Durchschrift des Bescheides.

**Anmerkung:**

Eine endgültige Umwandlung (nach zweimaliger befristeter Umwandlung) ist nur in jener Höhe möglich, in der die umgewandelte Quote auch tatsächlich genutzt wurde, wobei das beste Jahr der beiden befristeten Umwandlungen herangezogen wird. (Eine Unterschreitung bis 20 % ist unschädlich).

Umwandlungen auf Almen sind Alm-Referenzmengen und können weder übertragen noch auf dem Heimbetrieb genutzt werden.

Im Rahmen von Handelbarkeit erworbene D-Quoten müssen mindestens zwei ZMZ als D-Quoten genutzt werden, wobei mindestens eine 80 %ige Ausnutzung (vorhandene zu 100 % und zugekaufte zu 80 %) gegeben sein muss, damit eine Umwandlung von DQ in AQ zulässig ist.

### **Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

§ 40. Zum Zweck der Überwachung haben die Abnehmer, Labors, Milcherzeuger und Direktverkäufer den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der AMA (Prüforgane) das Betreten der Betriebsstätte während der üblichen Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automationsunterstützter Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Prüforgane verlangen.

### **Muster und Formblätter**

§ 41. Soweit von der AMA für Anzeigen Muster oder Formblätter aufgelegt werden, sind diese zu verwenden. Diese Muster oder Formblätter haben neben Name, Firma und Anschrift des Meldenden auch die Möglichkeit zum Ausfüllen der gemäß den jeweiligen Bestimmungen geforderten Angaben zu enthalten.

### **Strafbestimmungen**

§ 42. Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. Milch als Abnehmer übernimmt, ohne gemäß § 24 zugelassen zu sein,
2. es als Abnehmer unterlässt, die angelieferte Milch in einem anerkannten Labor auf die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale gemäß der Anlage zu § 25 überprüfen zu lassen,
3. als Erzeuger Nachweise zur Erlangung von Referenzmengen im Rahmen der Sonderzuteilung gemäß den §§ 17 bis 21 vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
4. als Erzeuger Nachweise gemäß § 26 zur Erlangung von Referenzmengen vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
5. Milch eines anderen Milcherzeugers abgeliefert oder Milch zu einem anderen Milcherzeuger zur Vermarktung verbringt,
6. entgegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 als abgabenpflichtiger Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig entrichtet.

#### **Anmerkung:**

§ 104 MOG lautet:

Der Begünstigte trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung.

§ 117 MOG lautet:

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. unrichtig oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Lizenz, Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Bewilligung oder Bescheinigung zu erlangen, die nach Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder nach Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes erforderlich sind, oder
2. einer nach § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 100 zweiter Satz, § 100, § 101, § 102, § 105 Abs. 2, § 108 oder § 110 Abs. 4 Z 3 erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt oder
3. Geboten, Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Anbaus, der Verwendung oder der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 enthalten sind, zuwiderhandelt oder
4. Erzeugnisse, die entgegen solchen Verboten oder Beschränkungen gewonnen worden sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. entgegen einer Vorschrift in Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder in Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes oder entgegen § 115
  - a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,
  - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,

- c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder
- d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung der zweck- oder fristgerechten Verwendung nicht gestattet,

- 2. die Nachprüfung (§ 115) von Umständen, die nach Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren, nach diesem Abschnitt oder nach Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

#### **Berichtspflicht**

§ 43. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die für die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten zu erfolgenden Meldungen erforderlichen Mitteilungen zu machen.

#### **Schlußbestimmungen**

§ 44. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1999 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt verwirklicht werden.

(1a) Die §§ 12a, 13 Abs. 3 und 33 Abs. 4 Z 1 treten mit 1. April 2003 in Kraft. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(1b) § 33a tritt mit 1. April 2000 in Kraft. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

(2) Die Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. Nr. 225/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 80/1998, ist weiter auf jene Sachverhalte anzuwenden, die bis einschließlich den Zwölfmonatszeitraum 1998/99 verwirklicht werden.

#### **Hinweis:**

MGV 1999	BGBl. II Nr. 28/1999	Ausgegeben am 21.1.1999
	BGBl. II Nr. 246/1999	Ausgegeben am 23.7.1999
	BGBl. II Nr. 491/1999	Ausgegeben am 23.12.1999

**Anlage zu § 25**

Die Bestimmung der Qualität und der wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch hat nach folgender Vorgangsweise zu erfolgen:

**I. Beurteilungskriterien, Anzahl der Untersuchungen und Untersuchungsmethoden**

**1. Fettgehalt**

bei getrennter Übernahme von Früh- und Abendmilch mindestens vier Untersuchungen alternierend, bei Tagesgemelken oder größeren Intervallen mindestens drei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: DIN 10310

**2. Eiweißgehalt**

wie bei Z 1

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10334

**3. Keimzahl**

mindestens zwei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Keimzählmethode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II

**4. Somatische Zellen**

mindestens zwei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Zellzählmethode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/VII

**5. Hemmstoffe**

mindestens eine Untersuchung pro Monat

Routinemethode: Brillantschwarz-Reduktionstest

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10182 (Teil 1)

**6. Gefrierpunkt**

Die Kontrollen sind zumindest monatlich vorzunehmen, bis 2001 können die Untersuchungen zumindest vierteljährlich vorgenommen werden, wenn dies durch die technische und personelle Ausstattung des Labors bedingt ist.

Routinemethode: Kryoskopie, Infrarot-Methode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/I

Sofern aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen (Validierung) die Gleichwertigkeit mit der Referenzmethode nachgewiesen wird, hat die AMA auf Antrag einzelne Gerätetypen zuzulassen und kann darüber hinaus auf Antrag anstelle der unter Z 1 bis 6 genannten Routinemethoden ein anderes Untersuchungsverfahren zulassen. Hinsichtlich der Beschreibung, Standardisierung und Durchführung der Untersuchungen werden von der AMA mittels Merkblättern den Labors die für eine ordnungsgemäße Durchführung der einzuhaltenden Vorgangsweise notwendigen Informationen nach dem Stand der Technik bekanntgegeben.

**II. Bewertung der Ergebnisse**

**1. Bewertungsgrundlagen**

a) Fettgehalt:

Grundlage für die Bewertung bildet das auf zwei Nachkommastellen abgerundete arithmetische Mittel der Untersuchungsergebnisse gemäß Teil I Z 1.

b) Eiweißgehalt:

wie bei lit. a

c) Keimzahl:

Grundlage für die Bewertung bildet der festgestellte Keimzahlvergleichswert (arithmetisches Mittel) des Abrechnungsmonats. Liegt dieser Wert über dem festgelegten Grenzwert der Bewertungsstufe 1, so ist das geometrische Mittel des Abrechnungsmonats und des dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monats (im Folgenden: der letzten zwei Monate) als Bewertung für die Bewertungsstufe 1 dann heranzuziehen, wenn das Ergebnis zumindest die Bewertungsstufe 1 ergibt. Bei Neulieferanten (das sind Lieferanten, bei denen keine Untersuchungsergebnisse aus dem dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monat vorliegen) werden Keimzahlvergleichswerte von 50.000/ml angenommen.

d) Somatische Zellen:

Grundlage für die Bewertung bildet der festgestellte Vergleichswert an somatischen Zellen des Abrechnungsmonats (arithmetisches Mittel). Liegt dieser Wert über dem festgelegten Grenzwert der Bewertungsstufe 1, so ist das geometrische Mittel der letzten zwei Monate als Bewertung für die Bewertungsstufe 1 dann heranzuziehen, wenn das Ergebnis zumindest die Bewertungsstufe 1 ergibt. Bei Neulieferanten werden Zellzahlvergleichswerte von 250.000/ml angenommen.

- e) Hemmstoffe:  
Grundlage für die Bewertung bildet das festgestellte Ergebnis der Hemmstoffuntersuchung im Abrechnungsmonat. Liegt ein hemmstoffpositives Ergebnis vor, so ist der Milcherzeuger umgehend vom zuständigen Abnehmer nachweislich zu verständigen und von der Übernahme auszuschließen. Die Milch ist so lange nicht verkehrsfähig, bis der Milcherzeuger durch ein unter Z 5 genanntes Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt. Liegt in einem Abrechnungsmonat ein hemmstoffpositives Ergebnis vor, so ist die außerhalb der Liefersperre übernommene Milch als hemmstoffpositiv einzustufen.
- f) Gefrierpunkt (Gefrierzahl):  
Grundlage für die Bewertung ist der festgestellte Gefrierpunkt (Gefrierzahl) im Abrechnungsmonat. Ein Grenzwert von - 0,515 °C Festzeitmethode (kritische Differenz = 0,004° C) darf nicht überschritten werden. Wird der festgestellte Grenzwert unter Berücksichtigung der kritischen Differenz zweimal in Folge überschritten, so ist eine Vollprobe (Stallprobe) zu veranlassen und nach der Kryoskopiemethode zu untersuchen. Bei Nachweis von Fremdwasser in der Anlieferungsmilch ist die Milch nicht verkehrsfähig.

## 2. Protokollführung durch die Labors

Die Untersuchungsergebnisse sind in Protokollen (auch in EDV-Ausdrucken) mit der Bezeichnung der Proben, der Angaben des Datums der Probenahme und des Datums der Untersuchung festzuhalten und mit der Unterschrift des mit der Untersuchung Beauftragten zu versehen. Die Protokolle oder die entsprechenden elektronischen Datenträger sind in der Untersuchungsstelle mindestens drei Jahre aufzubewahren. Bei den elektronischen Datenträgern muss für die Dauer der Aufbewahrung die Lesbarkeit gesichert sein.

## 3. Einstufung nach Qualitätsmerkmalen (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

- a) Für die Einstufung nach Qualitätsmerkmalen gelten folgende Bewertungsstufen:

Beurteilungskriterium	Grenzwert	Bewertungsstufe
Keimzahl	bis 50.000/ml	S
	bis 100.000/ml	1
	über 100.000/ml	2
Zellzahl	bis 250.000/ml	S
	bis 400.000/ml	1
	über 400.000/ml	2

- b) Für die Einstufung in die Bewertungsstufe S muss sowohl der unter lit. a) für diese Bewertungsstufe angeführte Grenzwert bei der Keimzahl als auch bei der Zellzahl erreicht werden. Wenn die Milch im Untersuchungsmonat auch nur vorübergehend nicht verkehrsfähig ist oder eine hemmstoffpositive Probe vorliegt, kann eine Einstufung in die Bewertungsstufe S oder 1 nicht erfolgen.
- c) Für die Monatslieferung der Milch eines Milcherzeugers, die in einem Qualitätskriterium nicht mindestens den Anforderungen der Bewertungsstufe 1 entspricht, sind Qualitätsabschläge vorzunehmen. Die Höhe der Qualitätsabschläge ist mit Gültigkeitsdauer von mindestens einem Zwölfmonatszeitraum zwischen Milcherzeuger und Abnehmer im Liefervertrag oder einem integrierten Bestandteil des Liefervertrags zu regeln.
- d) Milch mit positivem Hemmstoffnachweis, mit Fremdwasserzusatz sowie bei rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen, ist nicht verkehrsfähig. Sofern aus technischen Gründen derartige Milch vor der Feststellung der vorgenannten Mängel übernommen werden muss, können auch für diese Milch Abschläge erfolgen. Der Abschlag entspricht der Summe der im Liefervertrag vereinbarten höchsten Abzüge bei Keimzahl und Zellzahl.“

## 4. Vorgangsweise bei fehlenden Proben

- a) Fallen Proben aus, so sind - soweit es technisch möglich ist - Nachuntersuchungen durchzuführen. Wenn keine Nachuntersuchung möglich ist, sind die Ergebnisse der vorhandenen Untersuchungen für die Einstufung heranzuziehen.
- b) Liegen für das Abrechnungsmonat - aus welchen Gründen immer - keine Proben vor, so ist das Ergebnis des Vormonats heranzuziehen. Liegen auch für den Vormonat keine Ergebnisse vor, so werden Vergleichswerte von 50.000 Keimen/ml bzw. 250.000 Zellen/ml zur Berechnung herangezogen.
- c) Bei Fehlen von Proben für die Feststellung des Fettgehaltes und des Eiweißgehaltes dient das arithmetische Mittel der vorhandenen Ergebnisse bzw. das Ergebnis einer einzigen Probe als Auszahlungsgrundlage.
- d) Liegt überhaupt kein Untersuchungsergebnis vor, so ist die Auszahlung auf der Basis des Durchschnitts des Abnehmers des letzten Abrechnungsmonats vorzunehmen.

## 5. Gegenproben

Der Milcherzeuger ist berechtigt, im Rahmen der routinemäßigen Probenahmen Gegenproben durch befugte Personen ziehen und bei einer hierfür autorisierten Untersuchungsstelle seiner Wahl überprüfen zu lassen. Als autorisierte Stellen gelten andere anerkannte Labors und staatliche Untersuchungsanstalten, wie die Bundesanstalten für Milchwirtschaft, die Untersuchungsanstalten gemäß § 42 Lebensmittelgesetz 1975 und das Qualitätslabor der Agrarmarkt Austria. Gegenproben sind mittels Referenzmethoden zumindest in Doppelbestimmung zu untersuchen. Ist die Differenz der Ergebnisse zwischen der Routineprobe und der Gegenprobe größer als der Wert der kritischen

Differenz der Referenzmethode gemäß ISO 5725 (1994), so ist das Ergebnis der Gegenprobe als gültig anzusehen. Ist die Differenz der Ergebnisse geringer als die kritische Differenz, ist das Ergebnis der Routineprobe heranzuziehen. Im ersten Fall trägt die Kosten für Probenahme und Untersuchung der Abnehmer, im zweiten Fall der Milch-erzeuger.

Die kritischen Differenzen betragen (Doppelbestimmung in beiden Labors):

Fettgehalt (DIN 10310)	0,19 %
Eiweißgehalt (ÖNORM DIN 10334)	0,16 g/100g
Gefrierpunkt (91/180 (EWG) Anhang II/I)	0,005 °C
Gesamtkeimzahl (91/180 (EWG) Anhang II)	noch nicht festgelegt
somatische Zellen (91/180 (EWG) Anhang II/VII)	noch nicht festgelegt
Hemmstoffe (ÖNORM DIN 10182 Teil 1)	nicht anwendbar

## 6. Untersuchungskosten

Die Gesamtkosten der Untersuchungen zur Feststellung der Qualitätsmerkmale und der Inhaltsstoffe der angelieferten Milch einschließlich der Kosten für die Probenahme und den Probentransport sind von den Abnehmern im Verhältnis der untersuchten Probenanzahl zu tragen.

## III. Probenahme und Probentransport

### 1. Probenehmer

Die Probenahme hat durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen. Als fachliche Eignung wird jedenfalls eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende fachliche Unterweisung in sämtlichen Fragen der Probenahme und des Probenverkehrs angesehen. Diese Unterweisung wird von der zuständigen Untersuchungsstelle bzw. vom Milchprüfamt oder im Zusammenhang mit der Ausbildung der Milchsammelwagenfahrer im Rahmen der Fahrerschulung an den Bundesanstalten für Milchwirtschaft durchgeführt. Die Eignung zur Probenahme ist nach erfolgter Unterweisung von der Ausbildungsstelle zu bestätigen. Die Schulung der Probenehmer ist nach drei Jahren zu wiederholen.

### 2. Probenahmetermine

Bei täglich zweimaliger Anlieferung erfolgt die Probenahme abwechselnd aus der Morgenmilch und aus der Abendmilch. Die mit der Probenahme befassten Personen werden über das Datum der Probenahme kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Diese Meldung ist streng vertraulich zu behandeln und darf Unbefugten nicht mitgeteilt werden. Es dürfen auch keine wie immer gearteten Äußerungen abgegeben bzw. Handlungen gesetzt werden, aus denen ein Hinweis über den Termin einer bevorstehenden Probenahme abgeleitet werden kann. Des Weiteren dürfen keine Informationen über die Ergebnisse an die Landwirte gegeben werden, aus denen geschlossen werden kann, dass es im laufenden Monat zu keinen weiteren Probenahmen kommen wird. Informationen über vorliegende Mängel sind jedoch zulässig.

### 3. Probenmenge

Pro Milchzeuger darf nur eine Milchprobe an die Untersuchungsstelle weitergeleitet werden. Diese ist so zu ziehen, dass sie repräsentativ für die gesamte Liefermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ist. Die Probegefäße sind soweit zu füllen, dass eine ordnungsgemäße Durchmischung vor der Untersuchung ermöglicht wird.

### 4. Geräte und Gefäße für die Probenahme

Zur Probenahme sind Geräte und Gefäße gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Die Probeflaschen sind in geeigneter Weise zu verschließen. Im Fall von Neuanschaffungen nach dem 1. Jänner 1996 sind Probeflaschen gemäß ÖNORM L 5266 zu verwenden.

### 5. Automatische Probenahme

(1) Eine automatische Probenahme bei Milchsammelwagen und bei stationären Geräten kann grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Probenahmeanlage wird entsprechend den Anforderungen der ÖNORM L 5265 vor dem Ersteinsatz einer Erstprüfung unterzogen und daraufhin mittels Zertifikat für die Eignung zur Probenahme freigegeben. Die AMA hat den Umfang der Erstprüfung festzulegen. Spätestens zwei Monate nach dem Jahrestag der Erstprüfung bzw. der letzten Routineprüfung der Anlage ist eine Routineprüfung durch ein anerkanntes Labor vorzunehmen. Wird die jährliche Prüfung vor dem Ablauf eines Jahres vorgenommen, so beginnen die Fristen ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen. Bei Probenahmeanlagen, welche bei zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Nachprüfungen beanstandet wurden, ist eine Kontrollprüfung im Umfang der Erstprüfung vorzunehmen.
- Probenahmeanlagen, welche eine Prüfung nicht bestanden haben, sind zur Probenahme nicht zugelassen. Die Prüfplakette (siehe lit. c) ist jedenfalls nach einem negativen Prüfungsergebnis zu entfernen. Ein Einsatz des Probenahmesystems ist erst nach bestandener Nachprüfung möglich. Probenahmeanlagen, welche die jährliche Routineprüfung nicht bestanden haben und einer Nachprüfung unterzogen werden, sind nach spätestens sechs Monaten nochmals zu überprüfen. Die zweimonatige Überziehungsfrist gilt auch in diesem Fall, die Jahresfrist beginnt aber ab Ende des sechsten Monats.
- Zum Nachweis der normgerechten und mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Prüfung am Milchsammelwagen wird an geeigneter sichtbarer Stelle eine Prüfplakette gemäß ÖNORM L 5268 (Ausgabetag 1. April 1987) angebracht. Am Probenahme- bzw. Abschlauchsysteem dürfen zwischen den Prüfintervallen keine nachträglichen Änderungen auch nicht von Seiten des Herstellers vorgenommen werden, welche den Bedingungen zum

Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entsprechen. Wird ein funktionsbeeinträchtigender Eingriff durchgeführt, muss die normgerechte Funktionsweise im Hinblick auf die ÖNORM L 5265 durch eine Zwischenprüfung kontrolliert werden.

- d) Zur Aufnahme der Probeflaschen sind Stativkästen gemäß ÖNORM L 5267 (Ausgabetag 1. Oktober 1986) zu verwenden. Sollten Milchsammelwagen im Einsatz sein, die der ÖNORM nicht entsprechen, so ist die Anlage auf diese ÖNORM umzurüsten. Mit Genehmigung der AMA können auch nicht der ÖNORM L 5267 entsprechende Stativkästen verwendet werden, sofern es sich um ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU anerkanntes System handelt und besondere Gründe für diese Verwendung vorliegen.

(2) Vor und während des Abschlauchens ist die Milch im Behälter durchzumischen. Dabei sind analog die Bestimmungen der Z 4 und Z 6 einzuhalten. Beim Abschlauchen aus den Milcherzeugergefäßen ist sicherzustellen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Probe nicht erfolgt.

(3) Zur Reinigungskontrolle des Probenahmegerätes sind am Beginn der Probenahme eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmegerät zu ziehen. Weisen die Ergebnisse der Keimzahlbestimmung auf Reinigungsmängel hin, so ist die Probenahme nach neuerlicher Reinigung zu wiederholen. Auch andere gleichwertige Kontrollen sind zugelassen.

#### **6. Probenahme aus Behältern**

Die Probenahme kann aus der Kanne, aus den Hofbehältern, aus dem Messgefäß oder aus dem Wiegebehälter erfolgen. Zum Durchmischen sind Geräte gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Im Messgefäß kann die Milch auch durch wiederholtes Eintauchen des Schwimmers durchgemischt werden. Das Ausleeren der Milch in den Wiegebehälter wird bei Vorhandensein eines Prallsiebes als ausreichende Durchmischung angesehen. Bei Kühlwannen und Hofbehältern erfolgt das Durchmischen mit dem Rührstab oder mit dem Rührwerk. Falls die zu prüfende Milch auf mehrere Kannen verteilt ist, so werden dem jeweiligen Inhalt entsprechende Teilmengen entnommen und aus deren Gemisch hierauf eine repräsentative Durchschnittsprobe gezogen.

#### **7. Bezeichnung der Proben und Protokollführung**

Ein bestimmtes System der Einordnung der Proben in Stative und Versandbehälter sowie der Protokollführung mit Datum, Betrieb, Lieferantenummer, Name und Unterschrift des Probenehmers nach den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten hat zu gewährleisten, dass jede einzelne Probe mit Sicherheit identifiziert werden kann. Bei Einsatz einer elektronischen Probenidentifikation ist auf die ÖNORM L 5240 und ÖNORM L 5266 Bedacht zu nehmen. Der Abnehmer hat ferner zu bestätigen, dass bei der Probenahme insbesondere die Bestimmungen gemäß der Z 2 und Z 5 eingehalten wurden.

#### **8. Aufbewahrung und Transport der Proben**

Die gefüllten Probegefäße sind während des Transportes kühl aufzubewahren. Während des Transportes sind die Proben auch vor Verschmutzung zu schützen. Die Proben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt an ein gemäß § 25 anerkanntes Labor zu senden, von diesem zu übernehmen und ordnungsgemäß bis zur Untersuchung aufzubewahren.

#### **9. Konservierung der Proben**

(1) Die Rohmilchproben, ausgenommen jene für den Hemmstoffnachweis, sind mittels einer Lösung auf der Basis von Natriumazid und Chloramphenicol, welche zur Stabilisierung des pH-Wertes Trinatriumcitrat -5,5-hydrat enthält, zu konservieren. Bromphenolblau wird als Farbstoff zugesetzt. Die Dosierung der Konservierungslösung beträgt 0,1 ml pro 40 ml Milchprobe.

(2) Konservierte Proben dürfen bei einem Temperaturbereich bis 20 °C sechs Stunden und bei ca. 4 °C weitere 72 Stunden aufbewahrt werden.

(3) Die von den Labors zu verwendende Konservierungslösung ist in einer Firma herzustellen, die von der Agrarmarkt Austria beauftragt wird und die qualitätsgesichert arbeitet und daher die Konservierungswirkung garantieren kann.

**Beilage 1)**  
zu Auslegungen MGV

**Beispiel für die aliquote Anrechnung der Anlieferung bei Beendigung der vorübergehenden Unbenutzbarkeit eines Betriebs:**

**Übertragung der Referenzmenge aufgrund § 11 von 10.5. bis 30.11.1999**

**Betrieb A (Abgebender Betrieb):**

Referenzmenge per 1.4.1999: 20.000 kg mit 4,13 %

Fettkorrigierte Anlieferung bis zum Zeitpunkt des Elementarereignisses (=9.5.99): 2.000 kg

übertragbare Referenzmenge: 18.000 kg (20.000 kg - 2.000 kg)

**Betrieb B (Erwerbender Betrieb):**

Referenzmenge per 1.4.1999: 30.000 mit 4,27 %

Anlieferung bis 9.5.1999: 3.000 kg; Anlieferungsfettgehalt: 4,33 %

**Aufteilung der Anlieferung - Fettkorrektur:**

Gesamtreferenzmenge während der Übertragung: 48.000 kg (30.000 kg + 18.000 kg)

Anlieferung im Zeitraum des Elementarereignisses (10.5.- 30.11.): 35.000 kg mit 4,29 %

Aufteilung der Anlieferung aufgrund der Höhe der Referenzmengenanteile während der Übertragung:

Betrieb A:	18.000 kg = 37,50 %	= 13.125 kg Anlieferung
Betrieb B:	30.000 kg = 62,50 %	= 21.875 kg Anlieferung
Gesamt:	48.000 kg = 100 %	= 35.000 kg Anlieferung

**Betrieb A:**

fettkorrigierte Anlieferung von 1.4.99 bis 9.5.1999:	2.000 kg
fettkorrigierte Anlieferung während der Übertragung *1)	<u>13.503 kg</u>
Summe anrechenbarer fettkorrigierter Anlieferung vom 1.4.1999 bis (zum Ende der Übertragung) 30.11.1999:	<b>15.503 kg</b>

\*1) 13.125 kg wurden mit 4,29 % angeliefert  
daher Fettkorrektur von 378 kg (13.125 x 0,16 x 0,18)

**Betrieb B:**

fettkorrigierte Anlieferung vom 1.4.1999 bis 9.5.1996 *2)	3.032 kg
fettkorrigierte Anlieferung während der Übertragung *3)	<u>21.954 kg</u>
Summe anrechenbarer fettkorrigierter Anlieferung vom 1.4.1999 bis (zum Ende der Übertragung) 30.11.1999:	<b>24.986 kg</b>

\*2) 3.000 kg wurden mit 4,33 % angeliefert  
daher Fettkorrektur von 32 kg (3.000 kg x 0,06 x 0,18)

\*3) 21.875 kg wurden mit 4,29 % angeliefert  
daher Fettkorrektur von 79 kg (21.875 kg x 0,02 x 0,18)

**Beilage 2)**  
zu Auslegungen MGV

## **Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge**

### **Reihung der Geschäftsfälle**

Um Differenzen zwischen AMA- und Abnehmerdatenbestand (vor allem hinsichtlich des Fettgehaltes) zu verhindern, wird ersucht, die Geschäftsfälle in der nachstehend angeführten Reihenfolge zu berücksichtigen.

#### Einrechnen:

1. Reihungskriterium = Anzeigedatum  
bei Handelbarkeit, Leasing und VPM = Anzeigedatum des Abnehmers  
bei Umwandlungen = Eingangsdatum des Antrages in der AMA
2. Reihungskriterium – permanente Übertragung vor temporärer Übertragung  
(bei identem Anzeigedatum)  
Ist z.B. ein Leasing- und ein Handelbarkeitsgeschäftsfall mit gleichem Anzeigedatum vorhanden, so wird zuerst die dauerhafte Übertragung (Handelbarkeit) und anschließend die befristete Übertragung (Leasing) berücksichtigt.
3. Reihungskriterium – lfd. Nummer des Geschäftsfalles
4. Reihungskriterium – AMA-Einlangdatum

Hinweis: Verfälle der Zuteilung 99 bzw. 2000 (aufgrund Leasing bzw. Handelbarkeit-Abgabe) werden mit dem Anzeigedatum des auslösenden Geschäftsfalles berücksichtigt.

#### Rückfälle:

Werden in der umgekehrten Reihenfolge des Einrechnens berücksichtigt.

Hinweis: Die Wiederzuteilung der aufgrund Leasing verfallenen Zuteilungen 99 bzw. 2000 werden zwischen End- und Startquote berücksichtigt. Gleichermaßen werden Beendigungen von Gesamtpachtungen (ehemaligen Form. I) bzw. Rückfall von aliquoten Zuteilungen 99 aufgrund Pachtende berücksichtigt.

## **2. Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor vom 9. März 1993**

**i.d.F. der VO Nr. 1756/93, Nr. 470/94, Nr. 82/96, Nr. 2186/96, Nr. 1001/98, 1255/98**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ist die Regelung der Zusatzabgabe im Milchsektor ab dem 1. April 1993 für weitere sieben aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten verlängert worden. Mit der genannten Verordnung wurden die einschlägigen früheren Vorschriften aufgehoben und ersetzt, so daß auch neue Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu erlassen und die unter der früheren Regelung von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen aufzuheben sind.

Diese Verordnung betrifft die ergänzenden Elemente, welche für die endgültige Berechnung der Abgabe des jeweiligen Erzeugers erforderlich sind, und die Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Zahlung der Abgabe sowie die Kontrollregeln, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob die Abgabe ordnungsgemäß erhoben worden ist.

Somit sind die als repräsentativ anzusehenden Merkmale der Milch sowie insbesondere die Bedingungen festzulegen, unter denen ihr Fettgehalt bei der Festsetzung der endgültigen Mengen der Lieferungen berücksichtigt wird. Diese Berechnung stützt sich auf einen Referenzfettgehalt, bei dem es sich wie bei der einzelbetrieblichen Referenzmenge, in die er einbezogen ist, um den am 31. März 1993 festgestellten Wert handelt. Es sind Sonderbestimmungen vorzusehen, wenn die Referenzmenge "Lieferungen" nach diesem Zeitpunkt erhöht oder durch Umrechnung einer Referenzmenge "Direktverkäufe" festgesetzt wird. Schließlich sind aufgrund der Erfahrungen sehr genaue Vorschriften für Milcherzeuger erforderlich, die ihre Tätigkeit erst aufnehmen.

Es ist deutlich zu machen, daß eine Menge, die die Gesamtgarantiemenge eines Mitgliedstaats überschreitet, auch dann nicht von der Abgabe befreit werden kann, wenn einzelbetriebliche Mengen infolge des Fettgehalts der gelieferten Milch nach unten berichtigt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Regelung infolge erheblicher Verzögerungen bei der Übermittlung der Zahlen über die Lieferungen oder Direktverkäufe sowie bei der Zahlung der Abgabe nicht voll wirksam sein konnte. Daraus sind die erforderlichen Folgerungen zu ziehen, indem strenge Anforderungen in Form von Übermittlungs- und Zahlungsfristen gestellt werden, die mit Strafmaßnahmen bewehrt sein müssen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 obliegt es der Kommission, die Kriterien festzulegen, nach denen die Abgabe vorrangigen Erzeugergruppen zurückerstattet werden kann, wenn der Mitgliedstaat es nicht für angebracht gehalten hat, die ungenutzten Referenzmengen in seinem Hoheitsgebiet sämtlich neu zuzuweisen. Nur wenn diese Kriterien in einem Mitgliedstaat nicht vollständig angewendet werden, kann dieser in Übereinstimmung mit der Kommission ermächtigt werden, andere Kriterien zugrunde zu legen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ist der Abnehmer der Hauptbeteiligte, der für die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung sorgen muß. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Abnehmer zulassen.

Schließlich müssen die Mitgliedstaaten über angemessene Kontrollmittel verfügen, um prüfen zu können, ob und in welchem Maße die Abgabe vorschriftsgemäß erhoben worden ist. Diese Prüfungen müssen zumindest eine bestimmte Zahl von Vorgängen umfassen, die genau festzulegen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

hat folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel 1: Berechnungsgrundlagen**

Für die Berechnung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eingeführten Zusatzabgabe gilt folgendes:

1. Vermarktete Milch- oder Milchäquivalentmengen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung sind alle Milch- und Milchäquivalentmengen in einem Mitgliedstaat, die einen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelegenen Betrieb verlassen.  
Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags abgegeben werden, gelten als Lieferung.
2. Es ist von folgenden Äquivalenzen auszugehen:
  - 1 kg Rahm =  $\frac{26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{ Fettgehalt des Rahms}}{100}$
  - 1 kg Butter = 22,5 kg Milch.

Bei Käse und allen anderen Milcherzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Äquivalenzen entweder nach dem Gehalt an Trockenmasse und an Fett der betreffenden Käse- bzw. Erzeugnisarten bestimmen oder pauschal auf der Grundlage des Milchkuhbestands des Erzeugers und einer für den Bestand repräsentativen durchschnittliche Milchleistung je Kuh festsetzen.

Kann der Erzeuger der zuständigen Behörde den Nachweis der für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich verwendeten Mengen erbringen, so stützt sich der Mitgliedstaat auf diesen Nachweis anstatt der vorgenannten Äquivalenzen.

3. Bei Lieferung von vollständig oder teilweise entrahmter Milch muß der Erzeuger der zuständigen Behörde nachweisen, daß das Fett der Milch für die Berechnung der Abgabe verbucht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so werden diese Lieferungen bei der Berechnung der Abgabe als Vollmilch verbucht.
4. Der Richtpreis ist der am letzten Tag des betreffenden Zwölfmonatszeitraums geltende Preis.

### **Artikel 2: Merkmale der Milch, Änderung der Referenzmengen, Endabrechnung**

- (1) Als repräsentativ im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gelten diejenigen Merkmale der Milch, unter anderem Fett, die in die am 31. März 1993 verfügbare einzelbetriebliche Referenzmenge einbezogen wurden.

Im Fall der Änderung der einzelbetrieblichen Referenzmenge gilt folgendes:

- a) Bei Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve bleibt der repräsentative Fettgehalt der Milch unverändert.
- b) Bei Erhöhung bzw. Konstituierung der Referenzmenge "Lieferungen" gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt der hinzukommenden Referenzmenge auf 3,8 % festgesetzt. Der repräsentative Fettgehalt der Referenzmenge "Lieferungen" bleibt jedoch unverändert, wenn der Erzeuger seinen diesbezüglichen Antrag bei der zuständigen Behörde zweifelsfrei begründet.
- c) Bei Anwendung der Artikel 6, 7 und 8 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt mit der Referenzmenge übertragen, auf die er sich bezieht.
- d) In den unter Buchstabe b) erster Absatz und unter Buchstabe c) genannten Fällen entspricht der sich insgesamt ergebende repräsentative Fettgehalt dem gewogenen Fettgehaltsdurchschnitt aus der bereits bestehenden und der übertragenen Referenzmenge.
- e) Bei Erzeugern, deren Referenzmenge vollständig aus der einzelstaatlichen Reserve stammt und die ihre Tätigkeiten nach dem 1. April 1992 aufgenommen haben, gilt der durchschnittliche Fettgehalt der in den ersten zwölf Monaten dieser Tätigkeit gelieferten Milch als repräsentativ. Überschreitet jedoch der so festgestellte einzelbetriebliche Fettgehalt den durchschnittlichen Fettgehalt der in dem betreffenden Mitgliedstaat während des genannten zwölfmonatlichen Referenzzeitraums gelieferten Milch insgesamt, so

- darf diesen Erzeugern die negative Berichtigung gemäß den zweiten Gedankenstrich von Absatz 2 nicht zugute kommen, es sei denn, daß der betreffende Erzeuger die Berechtigung dafür nachweisen kann;
  - wird der repräsentative Fettgehalt der übertragenen Referenzmenge bei Anwendung der Artikel 6, 7 und 8 vierter und fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 auf den Wert des betreffenden einzelstaatlichen Durchschnittsfettgehalts festgesetzt.
- (2) Zur Endabrechnung der Abgabe gemäß Artikel 3 für jeden Erzeuger wird der durchschnittliche Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents wie folgt mit dem für ihn ermittelten repräsentativen Fettgehalt verglichen:
- Ergibt sich eine positive Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts pro Kilogramm Milch erhöht;
  - ergibt sich eine negative Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g niedrigeren Fettgehalts pro Kilogramm Milch gekürzt.
- Ist die gelieferte Milch in Litern ausgedrückt, so wird die Berichtigung um 0,18 % je 0,1 g Fettgehalt mit 0,971 multipliziert.
- (3) Ist die Milchanlieferung in einem Mitgliedstaat höher als die gemäß Absatz 2 berichtigte Milchanlieferung, so ist die Abgabe auf den Unterschied zwischen der Anlieferung und der für den Mitgliedstaat geltenden Gesamtgarantiemenge "Lieferungen" zu zahlen.

### **Artikel 3: Verpflichtungen für die Abnehmer**

- (1) Nach Ablauf jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 erstellt der Abnehmer für jeden Erzeuger eine Abrechnung, aus der im Hinblick auf die Referenzmenge und den repräsentativen Fettgehalt, die jeweils für den Erzeuger ermittelt wurden, Menge und Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents hervorgehen.
- Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge um ein Sechzigstel der im Februar und März gelieferten Mengen gekürzt.
- (2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übermittelt der Abnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Aufstellung der Abrechnungen für jeden Erzeuger bzw. unterrichtet sie aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Mitgliedstaats über die Gesamtmenge, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 berichtigte Menge und den Durchschnittsfettgehalt der Milch und/oder des Milchäquivalents, die bzw. das ihm von Erzeugern geliefert worden ist, sowie über die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen und den jeweils für diese Erzeuger ermittelten repräsentativen Durchschnittsfettgehalt.
- Der vom Abnehmer im Fall einer Fristüberschreitung zu zahlende Strafbetrag wird wie folgt berechnet:
- Erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mitteilung vor dem 1. Juni, entspricht er der Abgabe, die bei einer Überschreitung der ihm von den Erzeugern gelieferten Milch- und Milchäquivalentmengen um 0,1 % zu entrichten ist. Dieser Strafbetrag beträgt mindestens 500 und höchstens 20 000 ECU;
  - erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mitteilung nach dem 31. Mai und vor dem 16. Juni, entspricht er der Abgabe, die bei einer Überschreitung der ihm von den Erzeugern gelieferten Milch- und Milchäquivalentmengen um 0,2 % zu entrichten ist. Dieser Strafbetrag beträgt mindestens 1.000 und höchstens 40.000 ECU;
  - erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mitteilung nach dem 15. Juni und vor dem 1. Juli, entspricht er der Abgabe, die bei einer Überschreitung der ihm von den Erzeugern gelieferten Milch- und Milchäquivalentmengen um 0,3 % zu entrichten ist. Dieser Strafbetrag beträgt mindestens 1.500 und höchstens 60.000 ECU;
  - erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mitteilung nicht bis zum 1. Juli, entspricht er dem unter dem dritten Gedankenstrich genannten und, für jeden Tag der Verspätung im Juli, um 3 % erhöhten Betrag. Dieser Strafbetrag beläuft sich auf höchstens 100.000 ECU.
- Werden jedoch dem Abnehmer je Zwölfmonatszeitraum weniger als 100.000 kg geliefert, verringern sich die unter den drei ersten Gedankenstrichen genannten Mindeststrafen auf 100, 200 bzw. 300 ECU.
- (3) Der Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die zuständige Behörde dem Abnehmer die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mitteilt, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die nicht genutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise entweder unmittelbar den betreffenden Erzeugern oder den Abnehmern neu zugewiesen hat, damit diese sie wiederum auf die betreffenden Erzeuger aufteilen.

- (4) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der abgabepflichtige Abnehmer der zuständigen Stelle den geschuldeten Betrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren Satz vom Mitgliedstaat festgesetzt wird und der nicht unter dem Zinssatz liegen darf, den der Mitgliedstaat bei der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge anwendet.

#### **Artikel 4: Verpflichtungen für den Direktverkäufer**

- (1) Bei Direktverkäufen macht der Erzeuger am Ende jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eine Aufstellung über die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, die er direkt zum menschlichen Verbrauch und/oder an Großhändler, Verarbeitungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft hat.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge entweder um ein Sechzigstel der im Februar und März direkt verkauften Mengen oder um ein Dreihundertsechundsechzigstel der während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums direkt verkauften Mengen gekürzt.

- (2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übersendet der Erzeuger seine Aufstellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats.

Bei Nichteinhaltung der Frist hat der Erzeuger die Abgabe auf die Gesamtheit der Milch- und Milchäquivalentmengen zu entrichten, die er direkt verkauft hat und die seine Referenzmenge übersteigen, oder, falls die Referenzmenge nicht überstiegen wird, eine Strafe gleich der Abgabe, die bei einer Überschreitung um 0,1 % seiner Referenzmenge zu bezahlen ist. Dieser Strafbetrag darf jedoch 20 ECU nicht unter- und 1.000 ECU nicht überschreiten.

Wird die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli übermittelt, so findet Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 Anwendung, nachdem eine Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat verstrichen ist.

- (3) Der Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die zuständige Behörde dem Erzeuger die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mitteilt, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die nicht genutzten Referenzmengen den betreffenden Erzeugern gar nicht, ganz oder teilweise neu zugewiesen hat.

- (4) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der Erzeuger der zuständigen Stelle den geschuldeten Betrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren Satz vom Mitgliedstaat festgesetzt wird und der nicht unter dem Zinssatz liegen darf, den der Mitgliedstaat bei der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge anwendet.

#### **Artikel 5: Verwendung überzahlter Beträge, Abführung an den EAGFL**

- (1) Gegebenenfalls bestimmen die Mitgliedstaaten die vorrangigen Erzeugergruppen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, indem sie eines oder mehrere der nachstehenden objektiven Kriterien heranziehen, und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) die amtliche Feststellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, daß die Abgabe ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben wurde;
- b) die geographische Lage des Betriebs und insbesondere die Berggebiete gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates;
- c) die Besatzdichte der Tiere je Betrieb, die für eine Extensivierung der tierischen Erzeugung kennzeichnend ist;
- d) die Höhe der Überschreitung der einzelbetrieblichen Referenzmenge;
- e) die Höhe der dem Erzeuger zur Verfügung stehenden Referenzmenge.

Werden die für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch die Anwendung der vorstehenden Kriterien nicht ausgeschöpft, so legt der Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission weitere objektive Kriterien fest.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen ergänzende Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die geschuldete Abgabe fristgerecht an die Gemeinschaft gezahlt wird.

Geht aus den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission, die die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich übermitteln, hervor, daß die Frist nicht eingehalten wurde, so

kürzt die Kommission die Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben nach Maßgabe des geschuldeten Betrags oder einer Schätzung desselben.

Die Mitgliedstaaten ziehen die gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 gezahlten Zinsen von den Ausgaben des Milchsektors ab.

### **Artikel 6: Einzelstaatliche Reserve**

Referenzmengen, für die es eine einzelbetriebliche Zuteilung nicht bzw. nicht mehr gibt, werden der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugeschlagen. Die Referenzmengen "Lieferungen" und "Direktverkäufe" werden getrennt verbucht.

### **Artikel 7: Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Abgabe auf die Milch- und Milchäquivalentmengen erhoben wird, die über eine der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Mengen hinaus vermarktet werden. Zu diesem Zweck gilt folgendes:

a) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Abnehmer muß von diesem Mitgliedstaat zugelassen sein.

Ein Abnehmer wird nur zugelassen, wenn er

- nachweisen kann, daß er nach geltendem Landesrecht die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs erfüllt;
- in dem betreffenden Mitgliedstaat über Räumlichkeiten verfügt, in denen die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen unter Buchstabe c) genannten Unterlagen von der zuständigen Behörde eingesehen werden können;
- sich verpflichtet, die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen unter Buchstabe c) genannten Unterlagen auf dem laufenden Stand zu halten;
- sich verpflichtet, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Aufstellungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu übermitteln.

Die Zulassung wird entzogen, wenn die vorstehenden Vorschriften nicht eingehalten werden; sie kann entzogen werden, wenn festgestellt worden ist, daß der Abnehmer einer sonstigen Verpflichtung aus der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 oder dieser Verordnung wiederholt nicht nachgekommen ist.

b) Der Erzeuger hat sich zu vergewissern, daß der Abnehmer, an den er liefert, zugelassen ist.

c) Die Abnehmer müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mindestens drei Jahre lang folgende Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume mit Angabe von Name und Anschrift eines jeden Erzeugers, der zu Beginn und Ende jedes Zeitraums zur Verfügung stehenden Referenzmenge, der monatlich oder alle vier Wochen gelieferten Milch- oder Milchäquivalentmengen sowie des repräsentativen und des durchschnittlichen Fettgehalts seiner Lieferungen sowie zum anderen die Geschäftsunterlagen, die Korrespondenz und sonstigen ergänzenden Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

d) Der Abnehmer ist für die Verbuchung aller ihm gelieferten Mengen Milch und/oder Milcherzeugnisse im Rahmen der Zusatzabgaberegulierung verantwortlich. Zu diesem Zweck muß er der zuständigen Behörde mindestens drei Jahre lang das Verzeichnis der Abnehmer und der Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten und die ihn mit Milch oder Milcherzeugnissen versorgt haben, zusammen mit einer Aufstellung der monatlich von jedem Lieferanten gelieferten Mengen, zur Einsicht bereithalten.

e) Bei der Abholung der Milch und/oder der Milcherzeugnisse von den Betrieben ist ein Begleitdokument auszustellen, aus dem die einzelnen Lieferungen hervorgehen. Außerdem hat der Abnehmer über alle Einzellieferungen mindestens drei Jahre lang ein Verzeichnis zu führen.

f) Die Erzeuger, die über eine Referenzmenge "Direktverkäufe" verfügen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mindestens drei Jahre lang folgende Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume, aus der für jeden Monat und jedes Erzeugnis die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse hervorgeht, die direkt zum menschlichen Verbrauch und/oder an Großhändler, Verarbeitungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft wurde, sowie zum anderen das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/102/EWG des Rates und die Belege, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen, um
- die Fälle der teilweisen oder vollständigen Aufgabe der Milcherzeugung und/oder der Referenzmenge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu überwachen, wenn von den einschlägigen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird;
  - die Unterrichtung der Betroffenen über die Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen, mit denen die Nichtbeachtung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und dieser Verordnung geahndet werden kann.
- (3) Der Mitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Verbuchung der vermarkteten Milch- und Milchäquivalentmengen und nimmt zu diesem Zweck Kontrollen bei der Beförderung der Milch während der Abholung in den Betrieben und vor Ort insbesondere folgende Kontrollen vor:
- a) bei den Abnehmern Kontrolle der Abrechnungen gemäß Artikel 3 Absatz 1, der Zuverlässigkeit der Bestandsbuchführung und der Lieferungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) im Hinblick auf die Geschäfts- und sonstigen Unterlagen, aus denen die Verwendung der Anlieferungen von Milch und Milchäquivalent hervorgeht;
  - b) bei den Erzeugern mit einer Referenzmenge "Direktverkäufe" die Kontrolle der Zuverlässigkeit der Aufstellung gemäß Artikel 4 Absatz 1 und der Bestandsbuchhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe f).  
Die Kontrollen werden vom Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt. Sie müssen jährlich mindestens erfassen:
    - Kontrollen gemäß Buchstabe a): 40 % der Abnehmerzahl,
    - Kontrollen gemäß Buchstabe b): 5 % der Zahl der betreffenden Erzeuger.

### **Artikel 8: Mitteilungen**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

- die Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und dieser Verordnung zu gewährleisten, sowie denen etwaigen Änderungen innerhalb des auf ihren Erlaß folgenden Monats;
- bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ihren begründeten Beschluß;
- vor dem 1. März jedes Jahres die gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 übertragenen Mengen;
- vor dem 1. September jedes Jahres den im Anhang abgedruckten, ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen. Bei Nichteinhaltung der Frist nimmt die Kommission eine pauschale Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben vor;  
Werden Angaben geändert, insbesondere infolge der Kontrollen gemäß Artikel 7, sind die auf den letzten Stand gebrachten Fassungen der Kommission jährlich bis 1. Dezember, 1. März, und 1. Juli mitzuteilen.
- die Ergebnisse und Informationen, die zur Beurteilung der gemäß Artikel 8 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 angewendeten Maßnahmen erforderlich sind.

### **Artikel 9: Aufhebung der Vorangegangenen Vorschriften**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch anwendbar, um die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusatzabgaberegulierung während des neunten Zeitraums und gegebenenfalls der späteren Zeiträume zu gewährleisten.

Um die Weiterführung der einzelstaatlichen Maßnahmen zu ermöglichen, die die Einhaltung der Zusatzabgaberegulierung sichern, können die Bezugnahmen auf Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates, die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates bzw. die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 übergangsweise als Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 bzw. diese Verordnung gelten.

### **Artikel 10: Inkrafttretung und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem am 1. April 1993 beginnenden Zwölfmonatszeitraum.

Im Fall verwaltungstechnischer Schwierigkeiten kann der betreffende Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a), b) und e) jedoch bis zum 31. Dezember 1993 aussetzen.

Anhang

Jährlicher Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegelung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92

ANWENDUNGSZEITRAUM:

MITGLIEDSTAAT:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Lieferungen</p> <p>1.1. Zahl der Abnehmer .....<br/>davon Abnehmerzusammenschlüsse .....</p> <p>1.2. Summe der zugewiesenen einzelbetrieblichen Referenzmengen ohne die Mengen nach 1.4 (in Tonnen) .....</p> <p>1.3. Zahl der Erzeuger .....<br/>davon Erzeuger, die auch über eine Referenzmenge "Direktverkäufe" verfügen .....</p> <p>1.4. Anzahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 beantragten vorläufigen Anpassungen:<br/>- tatsächliche Lieferung (in Tonnen) .....<br/>- Direktverkauf (in Tonnen) .....</p> <p>1.5. Repräsentativer Durchschnittsfettgehalt (in g/kg) .....</p> <p>1.6. Umfang der Milch- und Milchäquivalentlieferungen (in Tonnen) .....<br/>davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in Tonnen) .....</p> <p>1.7. Tatsächlicher Durchschnittsfettgehalt der Lieferungen (in g/kg) .....</p> <p>1.8. Anpassung der Lieferungen an den repräsentativen Fettgehalt (in Tonnen) .....</p> <p>1.9. Zahl der am 31. Dezember registrierten zeitweiligen Übertragungen von Referenzmengen .....<br/>und betreffende Mengen (in Tonnen) .....</p> <p>1.10. Nicht verwendete Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuweisung (in Tonnen) .....</p> <p>1.11. Zahl der Erzeuger, nach Kategorien, die in den Genuß von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gekommen sind .....<br/>Neu aufgeteilte Beträge nach Erzeugerkategorien (in Landeswährung) .....<br/>Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 8 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung) .....</p> <p>2. Direktverkäufe</p> <p>2.1. Summe der zugewiesenen Referenzmengen "Direktverkäufe", ohne die Mengen nach 1.4 (in Tonnen) .....</p> <p>2.2. Zahl der Erzeuger .....</p> <p>2.3. Umfang der Direktverkäufe von Milch und Milchäquivalent (in Tonnen) .....<br/>davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in Tonnen) .....<br/>davon: - Rahm und Butter .....<br/>- Käse .....<br/>- Joghurt .....<br/>- andere .....</p> <p>2.4. Nicht verwendete Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuteilung (in Tonnen) .....</p> <p>2.5. Betrag der erhobenen Abgabe, verwendet für die Maßnahmen gemäß Artikel 8 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung) .....</p> |  |
|---|--|

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

---

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor**

i.d.F. der VO Nr. 748/93, Nr. 1560/93, Nr. 647/94, Nr. 1883/94, Nr. 630/95, Nr. 1552/95, Nr. 635/96, Nr. 1109/96, Nr. 551/98, Nr. 903/98, Nr. 1256/99, Nr. 749/2000

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wurde ab 2. April 1984 eine Zusatzabgabe in diesem Sektor eingeführt. Die neun Jahre lang geltende Regelung die am 31. März 1993 ausläuft, dient der Verringerung des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen und der entsprechenden strukturellen Überschüsse. Die Regelung muß zur Herstellung eines besseren Marktgleichgewichts beibehalten werden. Daher ist die Zusatzabgabenregelung für weitere sieben Zwölfmonatszeiträume ab 1. April 1993 anzuwenden.

Um die bisherigen Erfahrungen zu nutzen und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit für Erzeuger und übrige Beteiligte einfacher und klarer zu gestalten, sind die grundlegenden Texte der verlängerten Regelung zu straffen und in einer eigenständigen Verordnung zusammenzufassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2074/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, die der Rat vorsorglich angenommen hatte, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sind aufzuheben; die Einhaltung der aufgrund der genannten Verordnung eingegangenen Verpflichtungen wird davon nicht berührt.

Das 1984 eingeführte Verfahren mit einer Abgabe auf die Milchlieferungen oder -direktverkäufe beim Überschreiten einer Garantieschwelle ist beizubehalten. Als Garantieschwelle wird für jeden Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge festgesetzt, die von der Summe der zugeteilten Einzelmengen für Lieferungen und Direktverkäufe nicht überschritten werden darf. Die Mengen sind für sieben Zeiträume ab 1. April 1993 unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung festzulegen.

Mit Rücksicht auf die schwierige Lage bestimmter Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer Regelung zur Beschränkung der Milcherzeugung wurde von Anfang an eine Gemeinschaftsreserve eingerichtet. Diese Reserve wurde mehrmals erhöht, um den besonderen Bedürfnissen sowohl bestimmter Mitgliedstaaten als auch bestimmter Erzeuger Rechnung zu tragen. Um hieraus die endgültigen Schlußfolgerungen zu ziehen, sind die verschiedenen Teile der Gemeinschaftsreserve in die Gesamtgarantiemengen einzubeziehen.

Der Rat hat im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen, endgültig über die Höhe der Gesamtmengen zu beschließen, die im ersten der beiden Zwölfmonatszeiträume festzusetzen ist; dabei wird er sich insbesondere auf einen Bericht über die Marktlage stützen, der von der Kommission vor jedem dieser Zeiträume vorgelegt wird.

Bei Überschreiten einer der beiden Gesamtgarantiemengen der jeweiligen Mitgliedstaaten haben die betreffenden Erzeuger, die zu dieser Überschreitung beigetragen haben, die Abgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für Lieferungen und Direktverkäufe auf 115 v.H. des Milchrichtpreises festzusetzen. Ein unterschiedlicher Satz ist nicht mehr gerechtfertigt, da sich die Erzeuger für die Berechnung der Abgabe in vergleichbarer Lage befinden.

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

---

Da die verwaltungsmäßige Handhabung der Regelung verhältnismäßig flexibel gehalten werden soll, ist der Ausgleich der Mengenüberschreitungen auf die gesamten einzelbetrieblichen Referenzmengen gleicher Art innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats vorzusehen. Bei Lieferungen, die nahezu die Gesamtheit der vermarkteten Mengen ausmachen, ist es aufgrund der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Wirksamkeit der Abgabe in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen, grundsätzlich gerechtfertigt, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten beizubehalten, sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Milcherzeugungs- und Milcherfassungsstrukturen zwischen zwei Arten des Ausgleichs der Mengenüberschreitungen bei den einzelbetrieblichen Referenzmengen zu entscheiden. Hierzu sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, bei den am Ende eines Anwendungszeitraums nicht genutzten Referenzmengen keine Neuaufteilungen auf nationaler Ebene oder unter Abnehmern vorzunehmen und den eingenommenen Betrag, der über der zu entrichtenden Abgabe liegt, zur Finanzierung von nationalen Umstrukturierungsprogrammen zu verwenden und/oder ihn bestimmten Gruppen von Erzeugern, die sich in einer besonderen Lage befinden, zu erstatten.

Damit es nicht zu den in der Vergangenheit festgestellten erheblichen Verzögerungen bei der Erhebung und Zahlung der Abgabe kommt, die mit dem Ziel der Regelung nicht zu vereinbaren sind, ist der Abnehmer als derjenige, der am besten in der Lage erscheint, die nötigen Vorgänge abzuwickeln, als der Abgabepflichtige zu bestimmen und sind ihm die Mittel an die Hand zu geben, die Erhebung der Abgabe bei den Erzeugern als den Abgabeschuldnern sicherzustellen.

Als einzelbetriebliche Referenzmenge ist - unabhängig von den etwa zeitweilig übertragenen Mengen - die bei Ablauf der ersten neun Anwendungszeiträume der Abgaberegulung am 31. März 1993 zur Verfügung stehende Menge zugrunde zu legen; im Rahmen der verlängerten Regelung sind die Grundsätze und Bestimmungen genau festzulegen, nach denen diese Menge herauf- oder herabgesetzt werden kann oder muß.

Nach den Regeln für die Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmengen ist dabei die Lage der Erzeuger, die nach der bisherigen Regelung vorläufig eine spezifische Referenzmenge erhalten haben, zu berücksichtigen.

Anerkanntermaßen darf durch die Anwendung der Regelung zur Stabilisierung der Milcherzeugung die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden. Angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten ist eine Verlängerung der für das genannte Gebiet geltenden Lockerung der Vorschriften für einen zusätzlichen Zeitraum erforderlich, wobei jedoch sicherzustellen ist, daß sie nur für dieses Gebiet gilt.

Die Referenzmengen für Lieferungen und Direktverkäufe sind den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen; mithin ist es angebracht, dem Erzeuger das Recht zuzugestehen, eine Aufstockung oder die Festlegung einer Referenzmenge bei entsprechender Kürzung bzw. Streichung der jeweils anderen zu erwirken, sofern der Antrag aufgrund von Änderungen beim Vermarktungsbedarf des Erzeugers begründet ist.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Durchführung dieser Verordnung voraussetzt, daß eine einzelstaatliche Reserve vorhanden ist, der alle Mengen zuzuführen sind, die der einzelbetrieblichen Zuteilung nicht oder nicht mehr unterliegen. Die Mitgliedstaaten können sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, über Referenzmengen zu verfügen, um besonderen Situationen gerecht zu werden, die nach objektiven Kriterien festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sind hierzu zu ermächtigen, die einzelstaatliche Reserve insbesondere aufgrund einer linearen Kürzung der gesamten Referenzmengen zu bilden.

Die zeitweilige Übertragung eines Teils der einzelbetrieblichen Referenzmenge in den Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit eingeräumt haben, bedeutet eine Verbesserung der Regelung. Sie ist daher grundsätzlich allen Erzeugern zugänglich zu machen. Dies darf jedoch der weiteren Strukturentwicklung und Strukturanpassung nicht im Wege stehen; auch dürfen die sich hieraus ergebenden administrativen Schwierigkeiten nicht verkannt werden.

Bei der Einführung der Zusatzabgabe im Jahr 1984 wurde grundsätzlich festgelegt, daß die einem Betrieb entsprechende Referenzmenge im Fall des Verkaufs, der Verpachtung oder der Vererbung auf den Käufer, den Pächter bzw. den Erben übertragen wird. Es wäre unangebracht, diese ursprüngliche Entscheidung zu ändern. Es ist jedoch vorzusehen, daß bei allen Übertragungsfällen die erforderlichen einzelstaatlichen Vorschriften zur Wahrung der berechtigten Interessen der Parteien zum Tragen kommen, wenn die Parteien untereinander keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen haben.

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

---

Damit die Umstrukturierung der Milcherzeugung fortgeführt und ein Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden kann, sind bestimmte Ausnahmeregelungen in bezug auf die grundsätzliche Bindung der Referenzmenge an einen Betrieb zu erweitern und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Möglichkeit der Durchführung nationaler Umstrukturierungsprogramme beizubehalten und die Referenzmengen innerhalb eines räumlichen Rahmens anhand objektiver Kriterien bis zu einem gewissen Grad elastisch zu handhaben.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Abgabe dient der Regulierung und Stabilisierung des Milchmarktes. Das Aufkommen aus dieser Abgabe ist daher zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor einzusetzen -

hat folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1: Zusatzabgabe**

Bei den Erzeugern von Kuhmilch wird für weitere acht aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten ab 1. April 2000 eine zusätzliche Abgabe auf die Mengen Milch oder Milchäquivalent erhoben, die in dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum an einen Abnehmer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wurden und eine bestimmte Menge überschreiten.

Die Abgabe wird auf 115 v.H. des Milchrichtpreises festgesetzt.

**Artikel 2: Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabe wird auf alle Milch- oder Milchäquivalenzmengen erhoben, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum vermarktet werden und die eine der beiden in Artikel 3 genannten Mengen überschreiten. Sie wird auf die Erzeuger verteilt, die zur Mengenüberschreitung beigetragen haben.  
Je nach Entscheidung des Mitgliedstaats wird der Beitrag der Erzeuger zur fälligen Abgabe nach eventueller Neuzuweisung der ungenutzten Referenzmengen entweder auf der Ebene des Abnehmers nach Maßgabe der Überschreitungsmengen, die nach Aufteilung der ungenutzten Referenzmenge entsprechend den Referenzmengen der einzelnen Erzeuger noch verbleiben, oder auf einzelstaatlicher Ebene nach Maßgabe der Überschreitung der Referenzmenge des einzelnen Erzeugers festgelegt.
- (2) Bei Lieferungen entrichtet der abgabepflichtige Abnehmer den fälligen Betrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und nach festzulegenden Bedingungen an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats; er behält ihn bei der Zahlung des Milchpreises an die abgabschuldenden Erzeuger ein bzw. erhebt ihn auf andere geeignete Weise.  
Tritt ein Abnehmer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer Abnehmer, so werden für den Rest des laufenden Zwölfmonatszeitraums die den Erzeugern zustehenden einzelbetrieblichen Referenzmengen, abzüglich der bereits gelieferten Mengen unter Berücksichtigung deren Fettgehalts, in Rechnung gestellt. Diese Bestimmungen gelten auch bei einer Abtretung von einem Erzeuger oder einem Abnehmer an einen anderen.  
Wenn die von einem Erzeuger gelieferten Mengen seine Referenzmenge überschreiten, ist der Abnehmer berechtigt, nach Bedingungen, die von dem Mitgliedstaat festgelegt werden, bei jeder Lieferung des Erzeugers, die dessen Referenzmenge überschreitet, einen entsprechenden Betrag des Milchpreises als Vorauszahlung auf die fällige Abgabe einzubehalten.
- (3) Bei Direktverkäufen zahlt der Erzeuger die fällige Abgabe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und nach festzulegenden Bedingungen an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats.
- (4) Wenn die Abgabe fällig und der erhobene Betrag höher als diese Abgabe ist, kann der Mitgliedstaat den Überschußbetrag zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 8 erster Gedankenstrich verwenden bzw. ihn an solche Erzeuger zurückerstatten, die vorrangigen Gruppen angehören, die von dem Mitgliedstaat aufgrund noch festzulegender objektiver Kriterien zu bestimmen sind bzw. die von einer außergewöhnlichen Lage infolge einer innerstaatlichen Bestimmung, die in keinem Zusammenhang mit dieser Regelung steht, betroffen sind.

### Artikel 3: Garantiemenge

- (1) Die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen gleicher Art darf die entsprechenden Gesamtmengen für jeden Mitgliedstaat nicht überschreiten.
- (2) Die im Anhang angeführten Gesamtmengen werden unbeschadet einer späteren Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der derzeitigen besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

Die Gesamtmenge der finnischen Quote für Lieferungen kann bis zu maximal 200.000 Tonnen erhöht werden, um den finnischen „SLOM“-Erzeugern einen Ausgleich zu gewähren; die Zuteilung erfolgt gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diese Reserve ist nicht übertragbar und darf nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet werden, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird.

Die Erhöhung der Gesamtmengen und die Bedingungen, unter denen die individuellen Referenzmengen nach dem vorstehenden Unterabsatz zuzuteilen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 beschlossen.

#### Vom 1. April 1999 bis zum 31. März 2000 geltende Gesamtreferenzmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.152.062	158.369
Dänemark	4.454.411	937
Deutschland *	27.768.016	96.800
Griechenland	629.817	696
Spanien	5.469.725	97.225
Frankreich	23.816.298	419.500
Irland	5.236.758	9.006
Italien	9.703.974	226.086
Luxemburg	268.098	951
Niederlande	10.990.667	84.025
Österreich	2.563.309	186.092
Portugal	1.862.977	9.484
Finnland	2.396.730	9.462
Schweden	3.300.000	3.000
Vereinigtes Königreich	14.394.532	195.515
* Davon 6.242.276 Tonnen für Lieferungen und 11.091 Tonnen für Direktverkäufe auf dem Gebiet den neuen Bundesländer.		

Die Erhöhung der Gesamtmenge für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich wird gewährt, um die Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen an folgende Erzeuger zu ermöglichen:

- an die Erzeuger, die nach Artikel 3a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 keine spezifischen Referenzmengen erhalten hatten,
- an die Erzeuger in Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG oder an die Erzeuger im Sinne des Artikels 5 der vorliegenden Verordnung oder an alle Erzeuger.

Die Erhöhung der Gesamtmenge für Portugal wird vorrangig zu dem Zweck gewährt, um zur Befriedigung des Bedarfs an zusätzlichen Referenzmengen bei denjenigen Erzeugern beizutragen, deren Erzeugung im Bezugsjahr 1990 durch - im Zeitraum 1988 bis 1990 eingetretene - außergewöhnliche Ereignisse erheblich beeinträchtigt worden ist, oder für Erzeuger im Sinne des Artikels 5.

Die für den Zeitraum 1993/94 bewilligte Erhöhung der Gesamtmengen "Lieferungen" für Griechenland, Spanien und Italien wird im Falle Spaniens beibehalten und im Falle Griechenlands und Italiens für den Zeitraum 1994/95 verlängert. In der Gesamtmenge "Lieferungen" für Italien ist eine Reservemenge in Höhe von 347.701 Tonnen enthalten, die erforderlichenfalls dazu dient, im Einvernehmen mit der Kommission Referenzmengen solchen Erzeugern zuzuweisen, die in einem Rechtsstreit gegen die innerstaatliche Verwaltung wegen des Wegfalls ihrer Referenzmenge obsiegt haben.

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

---

Die Italien und Griechenland für den Zeitraum 1994/95 gewährte Erhöhung der Liefergesamtmengen wird auch im Wirtschaftsjahr 1995/96 und in den späteren Wirtschaftsjahren beibehalten.

Die Gesamtmenge der österreichischen Quote für Lieferungen kann bis zu maximal 180.000 Tonnen erhöht werden, um österreichische "SLOM"-Erzeuger zu entschädigen; die Zuteilung erfolgt gemäß den gemeinschaftlichen Bestimmungen. Diese Reserve ist nicht übertragbar und darf nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet werden, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird.

Die Gesamtmenge der finnischen Quote für Lieferungen kann bis zu maximal 200.000 Tonnen erhöht werden, um finnische "SLOM"-Erzeuger zu entschädigen; die Zuteilung erfolgt gemäß den gemeinschaftlichen Bestimmungen. Diese Reserve ist nicht übertragbar und darf nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet werden, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird.

Die Erhöhung der Gesamtmengen und die Bedingungen, unter denen die individuellen Referenzmengen nach den vorstehenden Unterabsätzen zugeteilt werden, werden nach den in Artikel 11 genannten Verfahren beschlossen.

- (3) gestrichen

#### **Artikel 4: Einzelbetriebliche Referenzmenge**

- (1) Die einzelbetriebliche Referenzmenge entspricht der am 31. März 2000 zu Verfügung stehenden Menge. Sie wird gegebenenfalls für jedender betreffenden Zeiträume angepaßt, damit die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen gleicher Art die entsprechenden in Artikel 3 genannten Gesamtmengen nicht überschreitet, wobei Kürzungen zur Aufstockung der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 zu berücksichtigen sind.
- (2) Einzelbetriebliche Referenzmengen werden auf begründeten Antrag der Erzeuger erhöht oder festgesetzt, um Änderungen bei ihren Lieferungen und/oder Direktverkäufen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Erhöhung oder Festsetzung einer Referenzmenge ist die entsprechende Senkung oder Aufhebung der jeweiligen anderen Referenzmenge des Erzeugers. Diese Anpassungen dürfen für den betreffenden Mitgliedstaat keine Erhöhung der in Artikel 3 genannten Gesamtmengen für Lieferungen und Direktverkäufe bewirken.
- (3) Bei endgültigen Änderungen der einzelbetrieblichen Referenzmengen werden die in Artikel 3 genannten Mengen nach dem Verfahren des Artikels 11 entsprechend angepaßt.

#### **Artikel 5: Einzelstaatliche Reserve**

Ein Mitgliedstaat kann im Rahmen der in Artikel 3 genannten Mengen nach einer linearen Verringerung der Gesamtheit der einzelbetrieblichen Referenzmengen die einzelstaatliche Reserve aufstocken, um Erzeugern, die nach objektiven, im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Kriterien bestimmt werden, zusätzliche oder spezifische Mengen zuzuteilen.

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 werden die Referenzmengen der Erzeuger, die während eines Zwölfmonatszeitraums weder Milch noch andere Milcherzeugnisse vermarktet haben, der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen; sie können nach Maßgabe des Absatzes 1 neu zugeteilt werden. Nimmt der Erzeuger die Produktion von Milch oder anderen Milcherzeugnissen innerhalb einer vom Mitgliedstaat festzulegenden Frist wieder auf, so wird ihm nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 spätestens an dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden 1. April eine Referenzmenge zugeteilt.

Nimmt ein Erzeuger während mindestens eines Zwölfmonatszeitraums nicht mindestens 70% der ihm zur Verfügung stehenden einzelbetrieblichen Referenzmenge entweder in Form von Lieferungen oder in Form von Direktverkäufen in Anspruch, so können die Mitgliedstaaten entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entscheiden,

- ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Referenzmenge ganz oder teilweise der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen ist. Nicht in Anspruch genommene Referenzmengen werden jedoch im Falle höherer Gewalt und in hinreichend begründeten Fällen, die sich auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde anerkannt werden, nicht der einzelstaatlichen Reserve zugeführt;
- unter welchen Bedingungen eine Referenzmenge an die betreffenden Erzeuger wiederzuzuteilen ist.

### **Artikel 6: Zeitweise Übertragung von Referenzmengen**

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor einem von ihnen festzulegenden Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 31. März, für den betreffenden Zwölfmonatszeitraum zeitweilige Übertragungen einzelbetrieblicher Referenzmengen, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugergruppen oder Milchproduktionsstrukturen regeln, auf der Ebene der Abnehmer oder innerhalb der Regionen begrenzen und festlegen, inwieweit der Erzeuger die Übertragung erneuern kann.

- (2) Die Mitgliedstaaten können aufgrund der nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:
- Erfordernis der Erleichterung struktureller Entwicklungen und Anpassungen,
  - zwingende Verwaltungserfordernisse.

### **Artikel 7: Regelung für Referenzmengen bei Betriebsübertragung**

- (1) Die Referenzmenge eines Betriebs wird bei Verkauf, Verpachtung oder Vererbung nach Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung genutzten Flächen oder nach anderen objektiven Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen.

Der Teil der Referenzmenge, der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragen wird, wird der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen. Wenn jedoch bei einer Übertragung von Referenzmengen ein Teil der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden ist, erfolgt im Falle der Rückübertragung kein Einbehalt.

Die gleichen Bestimmungen gelten für sonstige Fälle von Übertragungen mit vergleichbaren rechtlichen Folgen für die Erzeuger.

Wird eine landwirtschaftliche Fläche jedoch an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und daß insbesondere der ausscheidende Milcherzeuger die Möglichkeit hat, die Milcherzeugung fortzusetzen, wenn er dies wünscht.

- (2) Ist bei Beendigung landwirtschaftlicher Pachtverträge eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen nicht möglich oder liegt ein rechtlich gleichgelagerter Fall vor und wurde zwischen den Beteiligten keine Vereinbarung getroffen, so werden die verfügbaren Referenzmengen der betreffenden Betriebe nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die sie übernehmen.

### **Artikel 8: Maßnahmen bei Umstrukturierung**

Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten gemäß ausführlichen Vorschriften, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen treffen:

- a) Sie können Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten Referenzmengen der einzelstaatlichen Reserve zuschlagen;
- b) sie können nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle Referenzmengen gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe dieses Entgelts endgültig freigesetzt wurden;

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

---

- c) sie können bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, daß dem ausscheidenden Erzeuger die verfügbare Referenzmenge des betreffenden Betriebs zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch erzeugen will;
- d) sie können anhand objektiver Kriterien die Regionen und Erfassungszonen bestimmen, in denen im Hinblick auf die Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Referenzmengen ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;
- e) sie können auf Antrag des Erzeugers, der bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zu stellen ist, zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder im Hinblick auf die Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Referenzmengen ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

Die Maßnahmen gemäß den Buchstaben a), b), c) und e) können auf einzelstaatlicher Ebene oder auf der geeigneten Gebietsebene oder in den Erfassungszonen durchgeführt werden.

### **Artikel 8a:**

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die nachstehenden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Referenzmengen nur aktiven Milcherzeugern zugeteilt werden:

- a) Wurden oder werden Referenzmengen mit oder ohne die entsprechenden Flächen durch landwirtschaftliche Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung übertragen, so können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 anhand objektiver Kriterien beschließen, ob und unter welchen Bedingungen die übertragene Referenzmenge ganz oder teilweise der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen ist.

Diese Bestimmung gilt nicht für zeitweilige Übertragungen nach Artikel 6.

- b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen über die Übertragung von Referenzmengen nach Artikel 7 Absatz 1 nicht anzuwenden.

### **Artikel 9: Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- a) "**Milch**":  
das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) "**Milcherzeugnisse**":  
insbesondere Rahm, Butter und Käse;
- c) "**Erzeuger**":  
der Betriebsinhaber - eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen -, der einen Betrieb im geographischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet und der
  - Milch oder Milcherzeugnisse direkt an den Verbraucher verkauft bzw.
  - an den Abnehmer liefert;
- d) "**Betrieb**":  
Gesamtheit der vom Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten im geographischen Gebiet eines Mitgliedstaats;

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

---

e) "**Abnehmer**":

Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaft, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse beim Erzeuger kauft, um sie

- zu behandeln oder zu verarbeiten,

- an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Als Abnehmer gilt auch ein Zusammenschluß von Abnehmern in einem bestimmten geographischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Entrichtung von Abgaben vornimmt. Für die Anwendung dieser Bestimmungen gilt Griechenland als ein einziges geographisches Gebiet und kann eine staatliche Einrichtung dem vorgenannten Zusammenschluß von Abnehmern gleichstellen;

f) "**Unternehmen, das Milch oder Milcherzeugnisse behandelt oder verarbeitet**":

Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaft, dessen bzw. deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung und Verarbeitung von Milch umfaßt oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt;

g) "**Lieferung**":

jede Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Abnehmer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;

h) "**Direktverkauf von Milch oder Milchäquivalent**":

unentgeltliche Überlassung oder Verkauf von Milch oder in Milchäquivalent umgerechneten Milcherzeugnissen an den Verbraucher ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens.

### **Artikel 10: Finanzierungsregelung**

Die Abgabe gilt als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte und wird zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor eingesetzt.

### **Artikel 11: Rechtsgrundlage für DVO**

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Merkmale der Milch - wie der Fettgehalt -, die bei der Feststellung der gelieferten oder gekauften Milchmengen als repräsentativ gelten, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Für Österreich, Finnland und Schweden werden jedoch für die als repräsentativ geltenden Merkmale der Milch die Angaben des Kalenderjahres 1992 zugrunde gelegt; der repräsentative nationale Durchschnitt des Fettgehaltes der gelieferten Milch wird für Österreich auf 4,03 v.H. für Finnland auf 4,34 v.H. und für Schweden auf 4,33 v.H. festgelegt.

### **Artikel 12: Aufhebung vorangegangener Vorschriften**

Die Verordnungen (EWG) Nr. 857/84 und (EWG) Nr. 2074/92 werden aufgehoben.

### **Artikel 13: Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1993.

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte*  
**S O N D E R H E F T**  
**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

---

## Anhang I

Im Zeitraum vom 1. April 1999 bis zum 31. März 2000 anwendbare Gesamtreferenzmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.152.062	158.369
Dänemark	4.454.411	937
Deutschland (1)	27.768.016	96.800
Griechenland	629.817	696
Spanien	5.469.725	97.225
Frankreich	23.816.298	419.500
Irland	5.232.758	9.006
Italien	9.703.974	226.086
Luxemburg	268.098	951
Niederlande	10.990.667	84.025
Österreich	2.563.309	186.092
Portugal	1.862.977	9.484
Finnland	2.396.730	9.462
Schweden	3.300.000	3.000
Vereinigtes Königreich	14.394.532	195.515
(1) Davon 6.242.276 Tonnen Lieferungen der Erzeuger und 11.091 Tonnen Direktverkäufe in den neuen Bundesländern		

3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.

**Anhang II**

a) Im Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.152.062	158.369
Dänemark	4.454.411	937
Deutschland	27.768.016	96.800
Griechenland	674.617	696
Spanien	5.819.725	97.225
Frankreich	23.816.298	419.500
Irland	5.332.758	9.006
Italien	10.087.974	226.086
Luxemburg	268.098	951
Niederlande	10.990.667	84.025
Österreich	2.563.309	186.092
Portugal	1.862.977	9.484
Finnland	2.396.730	9.462
Schweden	3.300.000	3.000
Vereinigtes Königreich (*)	14.407.140	195.515

(\*) Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.

b) Im Zeitraum vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2002 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.152.062	158.369
Dänemark	4.454.411	937
Deutschland	27.768.016	96.800
Griechenland	699.817	696
Spanien	6.019.725	97.225
Frankreich	23.816.298	419.500
Irland	5.386.758	9.006
Italien	10.303.974	226.086
Luxemburg	268.098	951
Niederlande	10.990.667	84.025
Österreich	2.563.309	186.092
Portugal	1.862.977	9.484
Finnland	2.396.730	9.462
Schweden	3.300.000	3.000
Vereinigtes Königreich (*)	14.414.232	195.515

(\*) Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.

3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.

c) Im Zeitraum vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2005 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.152.062	158.369
Dänemark	4.454.411	937
Deutschland	27.768.016	96.800
Griechenland	699.817	696
Spanien	6.019.725	97.225
Frankreich	23.816.298	419.500
Irland	5.386.758	9.006
Italien	10.303.974	226.086
Luxemburg	268.098	951
Niederlande	10.990.667	84.025
Österreich	2.563.309	186.092
Portugal	1.862.977	9.484
Finnland	2.396.730	9.462
Schweden	3.300.000	3.000
Vereinigtes Königreich	14.414.232	195.515

d) Im Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.168.614	158.369
Dänemark	4.476.688	937
Deutschland	27.907.340	96.800
Griechenland	699.817	696
Spanien	6.019.725	97.225
Frankreich	23.937.477	419.500
Irland	5.386.758	9.006
Italien	10.303.974	226.086
Luxemburg	269.443	951
Niederlande	11.046.040	84.025
Österreich	2.577.056	186.092
Portugal	1.872.339	9.484
Finnland	2.408.753	9.462
Schweden	3.316.515	3.000
Vereinigtes Königreich	14.487.182	195.515

3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.

e) Im Zeitraum vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2007 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.185.166	158.369
Dänemark	4.498.964	937
Deutschland	28.046.664	96.800
Griechenland	699.817	696
Spanien	6.019.725	97.225
Frankreich	24.058.656	419.500
Irland	5.386.758	9.006
Italien	10.303.974	226.086
Luxemburg	270.788	951
Niederlande	11.101.414	84.025
Österreich	2.590.803	186.092
Portugal	1.881.702	9.484
Finnland	2.420.775	9.462
Schweden	3.333.030	3.000
Vereinigtes Königreich	14.560.132	195.515

f) Im Zeitraum vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2008 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.201.718	158.369
Dänemark	4.521.241	937
Deutschland	28.185.988	96.800
Griechenland	699.817	696
Spanien	6.019.725	97.225
Frankreich	24.179.835	419.500
Irland	5.386.758	9.006
Italien	10.303.974	226.086
Luxemburg	272.134	951
Niederlande	11.156.787	84.025
Österreich	2.604.550	186.092
Portugal	1.891.064	9.484
Finnland	2.432.798	9.462
Schweden	3.349.545	3.000
Vereinigtes Königreich	14.633.083	195.515

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      GB III/Abt. 6 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-396  
E-mail:     office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck

Bezugsanmeldung:                              Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143  
entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.  
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die  
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis:                                      Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch  
und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97).  
Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen  
nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb  
nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes  
sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für  
das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautba-  
rungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der  
AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Ver-  
lautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises  
abgegeben.